

[Blank paper label]

Xa 2960



3, 459.

iv. fol. 9^a.







Neue



berg =



rdnung

Des Eislebisch- und Mansfeldischen
Bergwercks.



Eisleben, Anno 1674.

III. 460.



1712

1712



1712



Handwritten text in a cursive script, likely a library inventory or title.

BIBLIOTHECA
PONTIFICIA



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or location.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or location.





Sinnach Wir von Gottes Gnaden
JOHANN GEBORG der Andere, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, &c. wahr genommen, welcher gestalt das uralte löbliche Bergwerck zu Eisleben, und in der Graffschafft Mansfeld, bey verwichenen Kriegezwesen nicht nur ins stecken und Abfall, sondern in fast gänzlichem Untergang gediehen, Stollen und Schächte ein- und in die Wasser auffgangen, daß wenig Schiefer mehr aus denen Gruben zu gewinnen, dadurch dieser Graffschafft Mansfeld unwiederbringlicher Schaden, und den sämtlichen Einwohnern grosser Abgang der Nahrung zu gewachsen, So haben Wir, als OberLehns Herr und Landesfürst, nach unterschiedlichen gepflogenen Handlungen, kein bequemeres Mittel, wie diesem Unserm Lehen Stücke wieder auffzuhelffen, erfinden können, als daß solch ganzes Mansfeldisch- und Eislebische Bergwerck, wie damit von Uns die Grafen zu Mansfeld belehnet sind, samt allen darinnen befindlichen Stollen, Schächten, Halden, Sängerbütte, Hütten, Hüttenstädten, Räumen, und Plätzen, Schlacken, Wasserläufften, Wegen und Stegen, auch Hochwercken, samt ihren Gebäuden, Halden, Schlichen, Schlemmen, und in Summa aller Ein- und Zubehörungen, wie die Nahmen haben mögen, von Alters her darzu gehört, und noch gehören, und wie es vormahl in die Herren- und Erb-Futter oder $\frac{5}{5}$ Theil eingetheilet gewesen, auch allen Vorräthen in- und ausser der Gruben dergestalt ins freye kommen möchte; daß jedermänniglich In- und Ausländischen gleich auf andern Berg-Städten nachgelassen seyn soll, daselbst Bergwerck zu muthen, zu bauen, allenthalben frey einzuschlagen, zu schmelzen, die Kupffer zu sängern, und nachmahln ohne Auflage und Beschwerung frey zu verkauffen, und zu verführen, solches auch, nach vorher gegangener
reis-

reiffer deliberation, angestellten Tagesfahrten, beschehener Ein-
willigung der Wohlgebohrnen, Unserer lieben getreuen, Herrn
Franz Maximilians, Herrn Johann Georgens, Herrn Heinrich
Franzens, und Herrn George Albrechts, Gebrüdern und Vet-
tern, aller Grafen zu Mansfeld, Edler Herren zu Heldringen,
So dann erfolgter gnugsamer Erklärung des Raths zu Leipzig,
daß Sie wegen ihres habenden Rechts und hypothec an sol-
chem Bergwerck keinen bauenden Gewercken hinderlich seyn, oder
den Bergbau wehren wollen, sondern gleicher gestalt zu frieden
wehren, daß das ganze Bergwerck wegen ihrer daran habenden
Zusprüche und Rechts, so weit sich solches Recht erstreckt, ob-
erzehlter massen, mit allen Ein- und Zugehörungen frey, und zu
jedermans genieße seyn und bleiben möge, sich allein vorbehal-
tende, den zehenden oder das zwanzigste nach gelegenheit der
Ausbeuth und Zubusse Zechen, auf ihren verpfändeten und in
posses habenden Antheilen, des Bergwercks von denen gemach-
ten Kupfern und Silber, in Abschlag ihrer in liquido bestehen-
den forderung, und ihr erlangtes Unterpfind auf dem Fall, wann
etwan die Gewercken sämtlich wieder auffliessen, und das Werck
auffß neue liegen bliebe, oder man über verhoffen auch diesesmahl
keine Gewercken erlangen möchte, durch öffentlichen Anschlag zu
Leipzig und ander Orte verkündigen lassen, und dann zu mehrern
Aufnehmen und Beförderung des Anbaues des Edlen Gräffl.
Mansfeld- und Eislebischen Bergwercks, sich nachfolgender
neuen Bergwercks-Ordnung, vor die angehende neue Gewercken
von denen Grafen zu Mansfeld und Unserm Ober Aufseher Ampt
vereiniget und verglichen, Wir auch von ihnen unterthänigst ge-
beten worden, dieselbe, immassen die alles ihres Inhalts beschrie-
ben, hernach folget, gnädigst zu confirmiren und bestätigen.

Wir

Wir Endes benante als in habender Chur-
Fürstl. Sächs. Commission und tragenden Ampts
wegen, Ich Ernst Friedemann von Selmnitz, auff
Steinburg/ Debra/ Straußfurth/ und Crannichborn/
Chur Fürstl. Durchl. zu Sachsen zc. Rath/ Cammer Herr/ und Ober-
Aufseher der Graffschafft Mansfeld/ für mich und meine Amtsfolge-
re/ zc. Und Wir Franz Maximilian, Johann George, Heinrich
Franz, und George Albrecht, Grafen und Herrn zu Mansfeld/ Edle
Herren zu Heldringen/ Seeburg/ und Schraplau/ zc. respective Herren
der Herrschafften Dobeuschis/ Neuhauß/ und Arnstein/ zc. der Römischen
Kaysrl. Maytt. zc. würcklicher Cammerer und Reichs HoffRath/ zc.
vor Uns und unsere Lehens Erben/ thun kund: Daß/ nachdem die Gräff-
liche Mansfeld- und Eislebische Bergwercke ins freye kommen/ Wir
Uns nachfolgender Bergwercks-Ordnung bis auff ChurFürstl. Sächs.
gnädigste Ratification mit einander verglichen haben:

Articul: I.

**Von Freygebung des Bergwercks und daß jeder-
männiglich zu bauen nachgelassen auch keiner seine Theile
verlustig seyn solle.**

Nachdeme mit Unserer der Grafen/ und des Raths zu Leipzig Ein-
willigung/ Unsere Mansfeldische und Eislebische Bergwercke ins
freye kommen/ Als thun Wir gegen Sr. ChurFürstl. Durchl. zu
Sachsen zc. Unsern gnädigsten Herrn zc. auch jetzt gegen männiglich Uns
dahin erklären/ daß das ganze Mansfeldische und Eislebische Bergwerck/
wie solches in Unsern der Grafen inhabenden Chur Fürstl. Sächs. Lehn-
brieffen/ und den alten Berg-Grängen enthalten/ von nun an jeder-
männiglich/ Aus- und Inländischen/ auch derer Erben und Erbnehmen/
Darauff zu bauen/ frey seyn und bleiben soll/ und zwar ohn einige Be-
schwer/ Lehen- oder Lübnus Geld noch Verbündlichkeit/ sich in Eisleben
oder anderen Orten der Graffschafft deswegen sakhafft zu machen/ Uns
allein reservirende/ das Zehende und Zwanzigste von Kupffern und
Silbern nach gelegenheit der Ausbeuth- und Zubuß Zechen/ auff Unserm
in possels habenden Einen Hinterdrthischen Fünfftheil/ und wegen des
Mittelbrthischen Einen Fünfftheils/ solches Zehenden wegen/ Unsere Jura
in petitorio und possessorio auszuführen/ auch nach getilgten Schul-
den/ und geendeter Sequestration, Uns die ganze administration und
völliger Zehenden/ oder das Zwanzigste/ nach gelegenheit der Ausbeuth-
oder der Zubuß Zechen/ auff dem ganzen Bergwercke/ (jedoch unbeschadet
ChurFürstl. Durchl. zu Sachsen zc. territorial und Lehn Gerechtigkeith/
auch daß solchen falls die Gewercken im Felde in allen ihren Recht unbe-
unruhiget bleiben sollen/) Ingleichen zu fortstellung Unserer MünzRe-
gals/ den Einkauf der allhier zu Leimbach gefäygerten/ und von Ihrer
ChurFürstl. Durchl. zu Sachsen zc. Säygerhütte Grünthal zum Vier-
tentheil Uns zurück geliefferten Silber umb den Preiß/ wie der Kauff-
mann andere frembde Silber erhandelt/ durch unsern Münzmeister
allhier

allhier baar zu bezahlen/ jedoch sollen Uns anstatt des Schläge Schages
und Münzkosten an jeder Marc Silber 6. gr. zu guthe geben/ und die
Silber umb solche 6. gr. von Uns denen Gewercken geringer als von ei-
nen Frembden/ bezahlet werden/ verwilligen auch obgesetztes Zehende und
Zwangigste auff 4. bis 5. Jahr zu reparatur der Stöllen/ nebenst jetzigen
Vorräthen/ wie nicht weniger die Säger- und Schmelzhütten zu der
künfftigen Gewercken Nutz und Gebrauch. Da auch absonderliche Be-
lehnungen/ alt oder neu, von ein oder dem andern bishero erhalten wor-
den/ sollen dieselben hiermit auffhören/ und diejenige/ so damit belehnet
gewesen/ gehalten seyn/ bey dem verordneten BergVoigt solch Lehn auff
neue binnen Monats frist nach publication dieser Ordnung zu suchen/
und sich damit/ wie bey Auffnehmung/ Bestättigung und Bauhafft hal-
tender Zechen/ geordnet worden/ in Zukunfft zu verhalten/ worauff ihnen
auch auff ihr Anmelden die Belehnung vom BergVoigt unweigerlich
wiederfahren soll. Hierneben sollen denen Gewercken umb keinerley
Übertretung oder Verbrechen willen/ in Krieg und Friede/ ihre Berg-
wercke und Theile/ mit anhängiger Nutzung und Ausbeut/ sie seyn er-
kauffet/ ererbet/ oder erbauet/ eingezogen werden/ sondern allewege dem
Besizer und seinen Erben frey verbleiben. Da sich auch zu trüge/ daß
einer bey den Bergwercken säkhaftig oder nicht gefessen/ in- und außer der
Graffschafft Mansfeld einige Schuld gemacht hätte/ und zu desselben
BergTheilen geklaget würde/ so soll der BergRichter gleichfalls nicht
zu den BergTheilen verhelffen/ sondern es mag der Gläubiger zu sei-
ner des Gewercken Person klagen/ jedoch ausgeschlossen die BergSchul-
den/ wann umb außständige Zubussen/ auffgeschlagene Löhne/ Hütten-
Kost/ Verlag/ und dergleichen jemand zu mahnen hätte/ oder es wehren
die BergTheile vor dem BergAmbt expresse verpfändet: Gleiches Recht
haben auch die Erben zugemeissen/ wolten aber dieselben solcher Berg-
Theile und derselben Nutzung sich nicht annehmen/ oder wehre sonst
kein gesippter Freund vorhanden/ alsdann ist den Gläubigern in subsidium
umb ihre Schulden/ so ferne sie gnugsam erweißlich/ zu denen BergThei-
len üblicher massen zu verhelffen.

Articul. II.

Von des BergVoigts Amt.

Der BergVoigt soll mit allem Fleiß dahin trachten/ daß gemeinen
Bergwerck/ und denen Gewercken treulich und mit Nutz vor-
gestanden/ die Gebäude gefördert/ jeder bey seinen Recht geschützet/
diese unsere Ordnung in allen Puncten/ Stücken und Articulen von ihm
und männiglich unverbrüchlich gehalten/ und niemand wieder Billigkeit
beschweret werde: Darbey alle Tage auff den Gebürge fleißige acht ha-
ben und verfügen/ daß in allen Zechen und Stöllen nützlich gebauet/ treu-
lich gearbeitet/ richtige Schichten gehalten/ keine Schiefer versetzt/ noch
denen Gewercken etwas entwendet/ auch da an denen Geschwornen/ oder
Steigern/ oder sonst andern gemeinen Bergleuten Unfleiß oder Mangel
gespühret/ so viel möglich/ abgestellt werde; Zu dem Ende er dann alle
Schächte/ Stöllen und Dertber/ täglich und auff fleißigste/ seinen Pflich-
ten nach durchfahren/ besichtigen/ wo er schädliche Gebäude besindet/ ab-
schaffen/

schaffen/ und dargegen andere Nothdürfftige Anweisung thun/ auch Macht und Gewalt haben soll/ auff denen ihm untergebenen Gebürgen/ nach Inhalt dieser Unserer Ordnung und Bergläufftiger Urth/ auff alle Metallen und Mineralien/ so wohl auff streichende Gänge und Klüffte/ als Flöße und Stöcke zu verleihen/ zu bestätigen/ Fristen/ zu gestatten/ selbige zu erlangen/ zu vermessen/ denen Schieferbauern/ zu verpütung derer Steiger Vortheilhaftigkeit gegen die Gewercken/ das Haugeld selbst/ nebenst denen Geschwornen/ zu setzen/ auch alle diejenigen/ so zur BergArbeit geordnet/ und er straffbahr befinden wird/ nach eines jeden Verbrechen von unsert wegen in gebührliche Straffe zu nehmen/ und hierüber richtige Rechnung zuhalten/ auch wohl gar nach befinden/ mit Einwilligung derer meisten Gewercken/ ihres Dienstes zu entsetzen.

Articul. III.

Von des BergRichters Ambt.

Damit niemanden an seinen Rechten Verkürzung geschehe; So soll Unser verordneter BergRichter Macht und Gewalt haben/ in allen Peinlich- und andern Gerichtsfällen zu Recht zu sprechen/ und zu Bergwerck und Hütten zu verhelffen/ darumb Uns er/ nebenst seinen bestätigten Schöppen/ und den BergGerichtsschreiber/ daß Sie männiglich zu eines jeden Berechtigtheit schleunig und gebührlich verhelffen wollen/ eydlich angeloben/ und sonst allenthalben bey vorgehenden Fällen/ so wohl auf dem Bergwercke/ als in Hütten/ der vormahls abgefasten BergGerichtsOrdnung nach/ gegen Reiche und Arme/ In- und Ausländische/ jedesmahl sich bezeigen/ die BergGerichte in Gegenwart des BergVoigts/ so ferne diesem nicht zugleich das RichterAmbt anvertrauet/ nach alten Herkommen/ und zu gewöhnlicher Zeit halten/ alle vorfallende Berg- und HüttenGerichts Handel in ein absonderlich Buch alles fleißes einzeichnen/ über die Straffen und Bussen Jährl. ordentliche Register führen/ und selbige unsern hierzu verordneten treulich berechnen.

Articul. IV.

Von der Geschwornen/ oder SchauHerren Verrichtung.

Die Sinker- und Schiefer-Geschworne/ sollen dem BergVoigt in allen Sachen gebührlichen Gehorsam leisten/ täglich auff ihren zugeeigneten Gebürgen mit dem frühesten bis zum spätesten seyn/ die Zechen und Stöllen fleißig/ und in 14. Tagen auffß längste alle insgesamt befahren/ und genaue Aufsicht haben/ daß die Steiger und BergArbeiter/ nach der ihnen gesetzten Zeit/ alle mahl recht an- und ausfahren/ ihre Arbeit nach Möglichkeit verrichten/ die Schieferbauer die Schiefer rein gewinnen/ und die zuwerfzen nicht verhängen/ keinen Kamm/ Dach/ Nachwerck und Kleines/ ohne Erkantnis des BergVoigts/ und genommenen Probe/ unter die LochSchiefer mengen lassen/ und darumb täglich die Schiefer/ vermöge ihrer Pflicht/ nicht allein auff dem Berge/ sondern auch für allen Hütten besichtigen/ und mit der Kragen durch-

zie-

ziehen / und wo sie dieselben unrein befinden / solches dem BergVoigt zu gebührlicher Bestrafung anzeigen / auch daß die Steiger die Gewercken mit dem Hangelde nicht übersehen / sondern dergleichen Gelder von BergVoigt und Ihnen nach befindung des Gesteins geordnet werden / genau Aufsehen / und Nachforschung halten / auch über diß nach ihren höchsten Vermögen sich befließen / daß durch ihre Anweisungen denen Gewercken und gemeinen Bergwercke zu Nutze gehandelt / Unsere Ordnung beständig gehalten / und aller Schaden oder Gebrechen von ihnen / wo möglich / selbst alsbald abgewendet / oder dem BergVoigt zu schleunigster Enderung angedeutet werde. Sie sollen auch bey denen ordentlichen Lohn Tügen nichts von BergMaterialien zu Register bringen lassen / es sey dann zuvor mit ihren Vorwissen / und umb Markt güldigen werth erkaufft / und sie haben solches / daß es auf die Zechen geschafft / selbst gesehen / und nicht gestatten / daß an Holz / Brettern / Eisen / Unschlit / Seylen oder anders / ein mehrers / als man zur Nothdurfft bedarff / von denen Schichtmeistern erkaufft oder unnütlichen verbraucht und umbbracht werde ; Ferner alle 14. Tage bey dem BergAmbt einen Zettel / darinnen verzeichnet / wo sie diese Zeit übergefahren / wie sie die Gebäude befunden / und was sie vor Anhalt gemachet / zur Nachricht niederlegen ; Desgleichen alle Bedünge mit dem Sinken in Schächten / und auff denen Stöcken / auch mit denen Hasplern / mit Rath und Vorwissen des BergVoigts / auffß genaueste machen / zu dem ende die Dertzer zuvor wohl besehen / den Stein behauen / und so vormahls darauff verdünget / ob die Sinker etwas oder nichts erübriget / fleißig erkundigen / auff das gemachte Bedünge Stufen schlagen / und so es auffgefahren / wiederum abnehmen / und darvon allein ihres gesetzten StufenGeldes / und sonst keines andern Gennieses / bey Vermeidung schwerer Straffe gewarten / auch bey deme ihnen zukommenden Freyfahren der hierinnen vorgeschriebenen Gebühr nach sich bezeigen / und alle halbe- oder ganze Jahr zu desto mehrer Erkundigung derer Wercke die Register der Gebürge umbwechseln.

Articul. V.

Von des BergSchreibers Berrichtung.

Der Berg-Schreiber soll auff allen Leibe-Tagen neben dem BergVoigt und denen Geschwornen gegenwärtig seyn / alle alte und neue Zechen / so gemuthet / verliehen / und bestätigt worden / nach Anzeigung der Muth-Zettel / wann die Muthung / und dann darauff die Verleybung / auch weme / wie und mit welchen Unterscheid selbige geschehen / ins BergBuch eigentlich einschreiben / hier von dem Aufnehmer nach gebhren Verzeichniß ertheilen / zu dem neuen Zechen sonderliche / desgleichen zu den alten / wie auch über Fristung / Steuer / Schiede / Verträge / Vermessen / Nachlassung / Recess- und Quatember-Gelder / richtige Bücher und Rechnung halten / selbige nach dem einschreiben an einen verschlossenen Orth wohl verwahren / und in streitigen und irrigen Sachen ohne Vorwissen des BergVoigts niemanden lesen lassen / noch Abschrift von sich geben / bey Vermeidung ernster Straffe.

Arti-

Articul. VI.

Von des GegenSchreibers Dienst.

Der GegenSchreiber ist darzu bestellet/ daß er die Zechen/ Schichten/ einzelnen BergTheile und Kuxe/ denen Gewercken auff begehren in dem verordneten GegenBuch zu- und abgewehre/ auch das Retardat oder Trangsahl fleißig und unpartheylich halte/ jedoch niemands Theile abschreibe/ er sey dann gegenwärtig/ oder thue glaubmässigen Befehl/ und tüchtige Vollmacht/ im wiedrigen fall/ er denen vernachttheiligten Gewercken die abgeschriebenen BergTheile wieder ins GegenBuch zu gewehren/ und ob der Gewercke dißhalb einigen erweißlichen Schaden erlitten/ demselben nach Billigkeit zu erstatten/ darumb ein jeder GegenSchreiber nicht nur bey annehmung seiner Person gnasamen Vorstand zu bestellen/ sondern auch vor seine Diener zu haften pflichtig seyn/ und sonderlich in acht haben soll/ daß bey einer Zechen nicht mehr Gewercken/ dann sichs gebühret/ nemlich auff 128. Kuxe/ ins GegenBuch gebracht werden; Hiernebenst soll auch der GegenSchreiber ohne Vorwissen des Berg Voigts/ keine Kuxe aus dem Retardat (Trangsahl) nehmen/ vielweniger ihme selbst oder den seinigen bey gewisser Straffe zuschreiben/ auch keinen GewehrZettel noch Gewerckschaft aus dem GegenBuch ohne seiner eigenen Hand Unterschrift von sich geben/ sondern seinen Nahmen jedesmahl darunter zeichnen/ und von einer Gewerckschaft nicht mehr als 1. gr. von abschreiben eines oder mehr Kuxe/ 6. Pf. zur gebühr haben/ die Retardat (Trangsahl) Kuxe aber umsonst ein- und denen verzubusten Gewercken zu schreiben/ auch im übrigen seines Amts also warten/ daß Er oder sein Diener jederzeit bey dem GegenBuch gefunden werde.

Articul. VII.

Vom RecessSchreiber Dienst.

Des RecessSchreibers Verrichtung soll darinnen bestehen/ daß er bey dem Zehenden die Recesse und den Verlag so die Gewercken auff die Gebäude verschrieben/ genau überlege/ und ausrechne/ was richtig befunden/ nebenst allen Summarien derer Quartaliter abgenommenen Rechnungen aus gesammten Registern durch alle Puncta/ wie viel Silbers und Kupffers jedes Quartal gemachet/ was für Vorrath oder Schuld verhanden/ Ausgabe/ Zubusse/ Schichtmeisterlohn/ verrechnete Theile/ und beschlossene Ausbeute/ ordentlich in ein RecessBuch eintrage/ hingegen auch gute Achtung gebe/ wenn Überschuss verhanden/ daß die Interessenten zur Ausbeute schliessen/ und den Zehenden wegen seiner Gebühr nicht verkürzen.

Articul. VIII.

Von des Zehendners Amt.

Weiln die Gewercken von ihrem entweder bey Ausbeute oder Zubusse befindlichen Gebäuden/ das Zehende oder Zwanzigste/ nach halt

halt der Silber und Saar/ in denen Schwarz Kupffern/ und deren werth nach Abzug der Sanger Kosten/ an Gelde/ in Zukunft abzustatten / Als ist von nothens/ da solches von einer gewissen Person eingenommen und richtig verrechnet werde; Worzu denn ein absonderlicher von dem Churfürstl. Ober Aufseher Amte/ und von Uns denen Grafen/ vereydeter Zehendner zu verordnen/ der fleißige Nachforschung halte/ was an Silber und Kupffer in allen Hütten jedesmahl gefertigt/ darüber ordentlich Verzeichniß mache/ und dabey also auffsehen habe/ damit der gesetzten Zehenden gebühr kein Enzog geschehe/ und die Einnahme von ihme treulich verrechnet/ jedesmahl an gehörigen Orthe geliefert/ die ersten 4. oder 5. Jahr aber/ zu desto schleuniger Erhebung der Stollen verwendet werde/ und des Raths zu Leipzig Factor die Rechnung Quartaliter verlege. Auch soll der Zehendner die verordnete Berg- und Stollen- Steuer- Cassa, worzu im Churfürstl. Sächs. Ober Aufseher Amte ein sonderlicher/ Desgleichen bey denen Assessoribus, und dann bey dem Zehendner auch ein gewisser Schlüssel seyn solle/ in treuer Rechnung führen.

Articul. IX.

Vom Marckscheider.

W Ann künftige Zeit bey wiederbelegung des Feldes/ einen Marckscheider erfordern wird/ durch welchen die Verreynung geschehen/ und jedem/ in der Grube sein am Tage auffgenommenes Feld/ Irrung zu verhüten/ angewiesen werden muß; So soll hierzu eine tüchtige/ und in dieser Kunst fertige Person bestellet/ und in gebührliche Pflicht genommen werden/ selbige soll einem jeden zu seiner Nothdurfft und Gebrauch bereit seyn/ doch sich keines gemeinen/ noch wehr- oder verlohrenen Zugs ohne Wissen und Willen Unserer Bergbeamten unterstehen/ in solchen Zügen die Gewercken mit unpflüglichen Lohn nicht übersehen/ denenselben nach beschehenen abziehen/ wie tieff man zu sincken/ oder wo/ und in was Teuffe man anzuzüßen oder auszulängen/ oder wie weit sein verliehenes Feld sich erstrecke/ schriftlich Verzeichniß ausstelle/ wann alsdenn durch offene Durchschläge oder Besichtigung des Berg Voigts/ und derer Geschwornen/ sich ein Irthum vom Marckscheider hervor thun/ und dessen Angeben nicht eintreffen würde/ soll derselbe gebührlich darumb gestraffet/ und der Zug von Unkräften erkennet werden.

Articul. X.

Von des Probierers Berrichtung.

ES soll auch allezeit ein verständiger Probierer verordnet/ und mit Eydes Pflicht dahin verbunden werden/ daß er einem jeden auff sein begehren/ treu/ fleißig und recht probire/ absonderlich die Kupffer/ so bald sie ausgeschlagen/ auf das reineste fleißig/ nicht zu kalt oder zu heiß/ und also niemands zu Schaden nach seinen besten Vermögen in Zayn gieße/ und keinem andern vor sich/ und an seine statt die Proben zu verfertigen veradme. Do sich aber in dennen Proben Mangel ereignen/ und die Gewercken oder Schichtmeister damit nicht zu frieden seyn würden/

Den/ so soll man den streitigen Zayn an unverdächtige Dertzer zu unpartheischen Probirern verschicken / und was alsdenn durch dieselben befunden/ darbey soll es bleiben/ und von Sewercken weiter nicht gestritten / und von jeder Kupffer Proba dem Swardyn 6. gr. so aber die Post über 40. Centner wägen würde/ 12. gr. bezahlet werden.

Articul. XI.

Vom Waagmeister.

Die Waage soll mit richtigem Gewicht und einen fleißigen verständigen Waagmeister jederzeit bestellet seyn / welcher ein ordentlich Waagbuch halten / und darein wehrt / wenn / in welchem Jahre und Tage / und wie viel Kupffer verwogen worden / fleißig verzeichnen / alle Kupffer selbst wägen / und das eine jede Post recht gewogen und aufgeschrieben / die Kupffer in der Waage nicht verwechselt / sondern denen Schichtmeistern / (die bey hoher Straffe alle Kupffer in die Waage ein zu antworten schuldig) absonderlich zugewogen / und wieder überliefert werden / fleißige Aufsicht haben / und dann dem verordneten Zehendner ordentliche und richtige Verzeichnisse / des befundenen Gewichts zu stellen / und dabey alle Quartal einmahl die Gewichte / nach dem im Rathhause alhier zu Eisleben befindlichen Centner von 114. Pf. auff dem hier zu sonderbahren verordneten Eichbalken aufziehen lassen soll.

Articul. XII.

Von denen Schichtmeistern.

Jedlicher Schichtmeister soll fleißig beobachten / das sich der Steiger mit seiner Arbeit und Gebäuden / dieser Unserer Ordnung mit ein- und ausfahren / auch allen andern treulich halte / denen Hauern aufsehen / das sie recht und wohl arbeiten / auch völlige Schichten / und ihr Gedünge richtig verrichten / ihre Inhabende Zechen alle 14. Tage selbst befahren / und so solches nicht geschicht / soll der BergVoigt ihm sein Lohr auff denselbigen Zechen / die er nicht befahren / selbige Wochen aufheben und nicht folgen lassen / So aber einer ein ganz Quartal seine Zechen nicht befahre / sollen ihm die Register genommen / und ein anderer Schichtmeister gesetzt werden / es sey denn das einer Schwachheit oder Unpäßlichkeit halber nicht fahren könnte / auff dem Fall soll er / mit nachlassen des BergVoigts durch eine andere tüchtige Person die Gebäude befahren zu lassen / Bergünstigung haben: Da benebenst allen und jeden Sewercken / auff Begehren warhafftigen und gründlichen Unterricht von denen Gebäuden / nebenst Vorlegung der Register erstatten / bey seiner Annemung gnugsamen Vorstand setzen / alles das / was Er der Sewercken wegen einnimmet / treulich zur Berechnung bringen / der Sewercken Sachen mit Gebäuden / und was man darzu bedarff / auff's nützlichste bestellen / alles das zur Nothdurfft der Zechen muß gebrauchet werden / es sey Unschlicht / Eisen / Seyle / Träge / Kübel / Holz / Bretter / Nägel / zc. umb der Sewercken Geld / auff's nechste erkauften / und an solchen Stücken gar keines Nuzes gewarten / noch jemanden aus Freundschaft mit der Sewer.

wercken Nachtheil Gewinn zu wenden; Die Rechnungen deutlich/ reine und treulich führen/ darinnen wie hoch/ und worvon die Einnahme/ was verlohnet/ erkaufft/ und wieder auffgewendet/ und noch in Vorrath/ es sey an bahren Gelde/ Erzen/ Schiefen/ Stein/ Silber/ Kupffer/ und Gezáhe/ so wohl in der Grube als in Hütten/ unter sonderliche Capitel setzen/ bey dem anlassen und ausbrennen, item/ bey Verwägung des Steins/ und Kupfers allemahl gegenwärtig seyn/ und auff die Schmelger und deren Arbeit gute Achtung geben/ auch von denen gesamten Arbeitern die gewöhnlichen Büchsen Pfennige einbringen/ und auff alle Lohnzeiten die Berg Arbeiter/ auch Schmiede/ Seyler/ und andere/ mit bahren Gelde selbst bezahlen/ und darbey fleißig nachsehen/ daß so Berg Voigt und Geschworne denen Sincern zu hoch verdüngen/ oder denen Schieferbauern ein übermäßiges Haugeld setzen würden/ sie solches vor dem Berg Amt zu Verminder- und Menderung angeben. Weil auch unter denen Schichtmeistern oft mit Betrug gehandelt wird/ daß sie von denen Gewercken Zubusse nehmen/ und dochwohl die Theile ins Trangsahl kommen/ und darinnen stehen lassen: Als soll hinführo ein jeder/ so oft er bey solchen Fällen nach empfangener Zubusse des nechstfolgenden Verleihe-Tages die Theile nicht wiederum aus dem Trangsahl nimmt/ Fünff Gulden zur Straff erlegen/ da er aber ein ganz Quartal damit verziehen würde/ benebenst Entsetzung seines Dienstes/ mit Ernst bestrafft werden.

Articul. XIII.

Von KurKränklern.

D Auch ein Gewercke seine angenommenen Theile umb gewisser Ursache an andere käufflich zu überlassen gemeinet/ so soll zu dem ende ein geschworne KurKränkler zugegen seyn/ bey welchem sich sowohl diejenigen/ so ihre Kuxe verhandeln/ als die/ welche Theile käufflich an sich bringen wollen/ zu allerzeit anzugeben haben/ der dann hierinnen sich redlich halten/ niemanden mit höherer Bezahlung/ denn die Theile jedes Orts würdig/ bevortheilen/ noch arglistig zu kauffen/ oder zu verkauffen bewegen oder überreden/ auch andern Unterschleiff gebrauchen/ sondern mit kauffen und verkauffen also umgehen/ daß seine Worte und Berichte wahrhaftig und unbetrüglich seyn/ darumb er auch jedesmahl bey Verkaufung der Theile den wahren Uffstand und Beschaffenheit der Zechen/ von denen Geschwornen unterschrieben/ mit bringen/ und dem Käufer vorweisen/ und sonst vor seine Mühe im kauffen und verkauffen sich an deme/ was ihm ein jeder nach gelegenheit aus Gutwilligkeit zum Trinckgelde giebet oder schencket/ gänzlich begnügen lassen soll: Würde er aber die Leute wieder seine Pflicht/ und was die mit sich bringet/ hinterlistiger weise betriegen/ soll er nach befinden an Leib und Gut ernstlich gestraffet werden.

Articul. XIV.

Von Steigern und Arbeitern.

Dom Berg Voigt / Berg Richter und Geschwornen sollen fleißige Stei-

Steiger/ nicht nach Gunst/ sondern dem Bergwerck zum besten / vermöge ihrer Pflicht angenommen und zu jeder Zeche einer oder mehr nach gelegenheit bestellet werden/ dieselben sollen ihrer Arbeit treulich warten/ Die Häuer nebenst andächtigen Gebeth umb den Seegen Gottes und abwendung alles Unheils/ zu fleißiger Arbeit anhalten/ damit sie auch vor ihr Lohn denen Gewercken gehörige Arbeit erstatten/ und zu dem ende alle Morgen frühe umb 5. Uhr auff- und in der Grube sich befinden/ Die Schiefer recht und rein gewinnen/ keine Zeche versehen/ oder sträfflich zu Schaden bauen/ Steiger und Arbeiter denen obgesetzten Beampten/ und ihren Schichtmeistern gehorsam und gefolig seyn/ da Sie des Bergwercks Schaden befinden/ alsbald warnen und ansagen/ So ein Knecht seiner Arbeit nicht wartete/ dasselbe den Geschwornen zu gebühlicher Bestrafung anzeigen / auch keine unnöthige Feyertage/ noch gute Montage machen/ noch vor ende der Schicht/ von ihrer Arbeit ausfahren/ und dieses alles bey Vermeidung unnachlässlicher Straffe. Sonst soll kein Schiefer-Häuer/Sincker/ Haspler/ noch Junge mit Arbeit versehen werden/ er habe denn an Eydens statt zugesaget/ diese Ordnung/ so viel einem jeden betrifft/ treulich zu halten/ welche Arbeiter aber von angenommener Arbeit entweichen/ und nicht/ wie sich gebühret/ abkehren würden/ Die sollen ohne des jentgen Willen/ von des Beding oder Arbeit sie abgestanden/ auff keiner Zeche gefördert / und noch darzu vom BergRichter bestraffet werden. So auch ein Arbeiter in der Gruben/ oder an anderer derer Gewercken Arbeit/ ein Gliedmaß/ Arm oder Bein brechen / und in dergleichen Fällen Schaden nehme / so soll derselbe von der Zeche / ob die Sündig/ auff 8. Wochen das Lohn nebenst dem Arstgeld/ von einer Zupuffs Zeche aber vier Wochen Lohn und das Arstgeld genieffen.

Articul. XV.

Von Lädern und Höhl-Fuhrleuten.

Es sollen die Läder schweren/ die Schiefer so viel ihnen möglich nicht höher oder niedriger/ dann dem Hauptbrethe gleich/ in Stück zu laden/ würde aber unrecht geladen/ mögen die Schieferhäuer dieses dem BergVoigt und Geschwornen angeben/ und so die es also befunden/ den Läder darumb straffen/ bey Ladung der Schiefer/ soll auch der Läder acht haben/ daß nicht mehr denn zwey Bergmänner Schiefer in die Höhlen auffschütten/ und so solches übergangen bey seiner gethanen Pflicht/ dem BergVoigt es anmelden/ der so dann den Ubertreter umb 1. fl. unnachlässlich bestraffen soll; Wo aber kein Schiefer gelanget/ und man nicht Stücken haben kan/ so soll an die Endbrether denen Hauptbrethern gleich/ auffgesetzt werden; Auch sollen die Höhl Knechte und Fuhrleute mit den Höhlen oder sonst in andere Wege gefährlicher Weise nicht umgehen/ auch keine gute Schiefer in die bösen Wege werffen / noch in der Nacht fahren bey Leibes Straffe.

Articul. XVI.

Von Höhlen/ und Hölmachen.

Damit auch der Höhlen halber kein Betrug begonnen werde/ so soll
alle

allewege ein geschwornen Höhlenmacher seyn / der die Höhlen auff folgende masse verfertige : Nemlich / Eine ganze Höhle in die Länge inwendig 8. Ellen lang / in die Weite inwendig unten am Haupt Viertelhalb Viertel / aber auswendig zwischen den Decken eine Elle weit / oben in der Weite eines Brettes dicke enger denn unten : Die Tiefe einer Elln / und die Höhe mit den Hauptbrettern Sechstehalb Viertel hoch. Die Drey Viertel Höhlen in der Länge 6. Elln / die Weite oben und unten / die Tiefe und Höhe / in allen wie die ganze Höhle. Die halbe Höhle in der Länge 6½. Elln / die Weite unten inwendig der ganzen Höhle gleich Viertelhalb Viertel weit / oben inwendig Drey Viertel / und ein Viertel eines Viertels weit ; Die Tiefe / Drey Viertel weniger eines Fingers breit / die ganze Höhe mit dem Hauptbrette Viertelhalb Viertel hoch.

Articul. XVII.

Von Besoldung derer BergBeambten / Löhnen und Berggebühren.

Ubeschriebenen BergBeambten soll nach eines jeden Verrichtung / und dem befinden ihrer Mühe und Geschicklichkeit / eine ordentliche Besoldung und Lohn / theils von denen fallenden und zulänglichen zehenden Nutzungen / und der BergCasse / theils auch von denen Accidentien von Gewercken (als da sind : Muth-Bestättigungs-Frist-Quatember-Recess-Verschreibe-Fahr-Gedünge- und Stufen-geldern / Gewehr-groschen und dergleichen) zu ihrem Unterhalt gereicht werden ; Und soll i. der BergVoigt nebenst seiner ihme jedesmahl bewilligten Besoldung / an Accidentien genießen / wie folget :

- 1. gr. --- Von einem MuthZettel einzulegen und zu registriren.
- 1. gr. --- Von einem MuthZettel in 14. Tagen zu erlangen.
- 3. gr. 6. Pf. Von 1. Lehen.
- 5. gr. --- { Von 1. Stolln
Von 1. Radwasser } zu bestättigen.
- 5. gr. --- { Von 1. Schmiedestadt
Von 1. Hüttenstadt
Von 1. Wäschstadt } zu bestättigen.
- 6. gr. --- Von einem Kaufe zu confirmiren / oder was sonst dem Bergbuche einzuverleiben.
- 1. gr. --- Von einem FristZettel zu registriren.
- 15. gr. --- Von 1. Lehn mit der verlohrenen Schnur zuvermessen.
- 1. gr. --- Von einer Vollmacht zu unterschreiben.
- 1. gr. --- Von einem Hülfzettel.
- 1. gr. --- Wöchentlich auff einer ZupußZeche Fahrgeld / und
- 3. gr. --- Auff einer AusbeuthZeche.

2. Die Geschwornen.

- 2. gr. --- In 14. Tagen auff einer ZupußZeche } Fahrgeld.
- 4. gr. --- Auff einer AusbeuthZechen. }
- 2. gr. --- Von einem MuthZettel über Haupt der bestättiget wird.
- 6. gr. --- Wenn auf dem Gebürge etwas Streitiges vorgehet / und von BergBeambten eine Besichtigung geschiehet.

2. gr.

- 2. gr. --- Gedünge Stufen zu schlagen / und wieder abzunehmen.
- 4. gr. --- Bergfördernis zu machen.
- 6. gr. --- Von einem Lehen oder Stolln frey zu fahren.
- 2. gr. --- Von einem Steiger einzuweisen.
- 2. gr. --- Erklagte Zechen einzuweisen.
- 2. gr. --- Von Vorrath und andern zu besichtigen.

3. Der BergSchreiber.

- 1. gr. --- Von Ausfertigung eines Lehens.
- 1. gr. --- Von Bergbüchern auffzuschlagen.
- --- 6. Pf. Von einem Lehen aus dem Lehenbuche abzuschreiben.
- 6. gr. --- Von allen Contracten/ Kauffen/ und was dem BergBuch einzuverleiben/ Schreibgebühr.
- 6. gr. --- Wann der BergSchreiber in streitigen Sachen bey Besichtigung auff dem Gebürge registriren muß.
- 1. gr. --- Von 1. Lehen.
- 1. gr. --- Von 1. Stolle.
- 1. gr. --- Von 1. Radwasser.
- 1. gr. --- Von 1. Schmiedhütten oder Wäschstädt Einschreibegeld bey der Bestättigung.
- 1. gr. --- Von einer Klage aus dem BergBuch.
- --- 6. Pf. Von einer Hülffe zu schreiben.
- 1. gr. --- Von einer Frist einzuschreiben.
- 1. gr. --- Von einem ZupußBrieff.

4. Der GegenSchreiber.

- 1. gr. --- Von einem Lehen ins Gegenbuch zu bringen.
 - 1. gr. --- Von einer Gewehr.
 - 2. gr. --- Von einer Gewerckschaft ausm Gegenbuch.
 - 1. gr. --- Von einem Lehen auszuzeichnen.
 - 1. gr. --- Von einer Gewerckschaft ins Gegenbuch.
 - --- 3. Pf. Wenn die verzapusten Gewercken die ins Trangsahl gebrachte Theile unter sich austheilen/ von eines jeden Gewercken portion zu zuschreiben.
 - --- 6. Pf. So die Theile aus dem Trangsahl auff Vollmacht frembden vergewercket würden.
 - --- 6. Pf. Von einer jeden Persohn/ so aus dem Trangsahl genommen wird.
 - 1. gr. --- So jemand zu seiner Nothdurfft das Gegenbuch zu sehen begehret.
 - 1. gr. --- Von auszeichnen.
- Worbey zu erinnern / daß dem GegenSchreiber von denen Theilen / so ins Trangsahl kommen/ keine Gebühr gehöre.

5. Der Marckscheider.

- 12. gr. --- Von einem Lochstein zu setzen.
- 2. fl. --- Von einem Lochstein in die Grube zu bringen.

6. Der

6. Der Probierer.

- 6. Pf. Von einer Silber Proba.
- 1. gr. -- Von einer Stein Proba.
- 6. gr. -- Von einer Kupffer Proba.

Die übrigen hierunter nicht begriffenen Beambten / item / Schichtmeister / Steiger und Arbeiter sollen gleichfalls ihre gewisse / nach Zustand und Austräglichkeit der Bergwerke geordnete Besoldung / und auff Erkäntnis derer Berg Beambten / jedesmahl gesetzten Löhne / erlangen / und / auffer diese / keines fernern Genießes gewarten.

Articul. XVIII.

Von Schurffen und Einschlagen.

Jedermänniglich soll hinführo nachgelassen seyn / an allen Orten der Graffschafft / und ferner so weit sich die Berg Gränge erstrecket / auff alle Metall nach Flözen / auch Gängen und Klüfften / wann sich dergleichen finden sollen / ohne der Grund Herren und Besitzer der Gütter / sie seyn gleich Geistlich oder Weltlich / Hoch oder Niedrig / Einhalt in Aeckern / Wiesen / Särthen / oder Gehölzen / wie von Alters hero üblichen gewesen / einzuschlagen und Schächte zu sincken / auch von einer Schachtstädte mehr nicht / denn einen Halben Gulden dem Grund Herrn zu entrichten schuldig seyn. Trüge sich aber zu / daß zu suchung Bergwercks in Höfen und Häusern eingeschlagen würde / soll doch von jeder Schachtstädte mehr nicht / denn 3. Alte Schocke gegeben / Uns denen Grafen aber / da auff Unsern Aeckern / Wiesen / Vorwercken / Dörffern / nach Schieferen gesuncken wird / deswegen nichts abgestattet werden. Wer auch einen neuen Gang oder mit dem Schacht / Schiefer entblößen wird / der soll der Erste Finder seyn / und des ersten Finders Recht / nemlich ein gang Lehen vor denen / die bereits die umbliegenden vor ihm auffgenommen hätten / behalten.

Articul. XIX.

Von Muthen.

Es soll der Berg Voigt Macht und Gewalt haben / auff alle Metall seiner anbefohlenen Gebürge zu verleihen / und schrift- und mündliche Muthung / die jedoch alsobald darauff mit einem Schriftlichen Zettel soll bekräftiget werden / anzunehmen / auch zu keiner Zeit jemanden solches wehren / den er getrauet bey seinen Rechte zu erhalten / doch soll Er von jeden einen Zettel / darinnen gemuthet / auch Zeit und Gebürge vermeldet / annehmen / auff welchen er Tag und Stunde der Muthung verzeichnen soll ; Desgleichen dem Auffnehmer / auff sein begehren / und zu Beweisung seiner Muthung / einen Zettel zu geben verbunden seyn. Do aber der Berg Voigt befindet / daß der Auffnehmer bey seiner Muthung aus rechten Ursachen nicht bleiben mag / soll er ihm dessen verwarnen / und da ein älterer Muth Zettel allbereit innen lege / solchen alsobald vorzeigen / im fall nun der Auffnehmer davon nicht absehen wolte / nichts destoweniger seine Gebühr und Muth Zettel annehmen /

men/ jedoch daß allezeit dem Ersten Finder ein ganzes Leben bleibe / es sey
dann solches ohne Arbeit befunden/ durch die Geschworne frey gemacht
worden. Es soll auch der BergVoigt dahin gehalten seyn/ nach den an-
gerichteten Feuern/ den Auffnehmern gnüchlich Feld darzu zu verleihen.
In Abwesenheit des BergVoigts mag der Auffnehmer, mit Zuziehung
eines ehlichen Mannes/ den Muthzettel in seine Behausung/ seinen
Weib und Kindern/ oder einen Geschwornen geben/ und also die Erstigkeit
vor dem/ welcher dem BergVoigt den Zettel nach ihm aussen auff dem
Gebürge oder Gasse bringet/ erhalten.

Articul. XX.

Von Bestättigen.

Nach beschehener Muthung / soll ein jeglicher Auffnehmer sein Le-
hen ihm / auff den Verleihtag / welchen der BergVoigt und
Geschworne alle Mitwoche / oder da es ein Feyertag / Tages zuvor
oder hernach / von 12. bis 1. oder 2. Uhren halten sollen / ordentlicher weise
verleihen und bestättigen / hernachmahlen auffss längste binnen 8. Tagen
durch das Berg Ambt vermessen / und Lochsteine setzen lassen; Welche
Muthung aber ohne sonderliche Zulassung des BergVoigts binnen ge-
dachten 14. Tagen nicht erlänget noch bestättiget wird / soll hernach wie-
der ins freye gefallen seyn: Unnöthige Fristen / wo nicht merckliche Ver-
hinderung der Wetter und Wasser halber sind / oder Streit und andere
erhebliche Hindernisse vorstelen / soll er nicht gestatten / zumahl da er ver-
mercket / daß die Erlängerung vorseiglich / andern hierdurch das Feld zu-
sperrern geschehe. Da auch eine Muthung zweymahl erlänget / und doch
der BergVoigt befünde / daß / Streit zu verhüten / oder sonst gnugsamer
Erheblichkeit wegen / er nicht bestättigen könnte / mag er dem Lebenträger
seinen Zettel / damit er an seinem Alter nicht verkürzet werde / ins Lehn-
Buch einlegen lassen / jedoch daß solch einlegen nicht zum Vorthail und
andern zum Schaden angesehen / welches er keines weges zu gestatten /
und ob es gleich geschehe / soll es doch unkräftig seyn; Ingleichen hat er
bey der Bestättigung alter Zechen / jeden Lebenträger auffzulegen / daß er
seine Lehne und Halbe Lehne / wohin er dieselben haben und strecken wol-
le / alsobalden nahmbafft mache / und darauff vermesse. Solches / wie
auch alle Muthungen / und Verleihungen / Fristen / Bestättigung / und
Vermessen / soll er bemelten Leibe- und Verschreibe-Tag / wie auch an-
dere Sachen und Schiede / ordentlich zu registriren / und in das Berg-
Buch einzutragen verschaffen / und den Gewercken eine richtige Beleh-
nung ausfertigen und zustellen. Aus dieser Muthung / darauff erfolg-
ten Bestättigung / und der Beleihung / erlanget der Muther das Alter /
also daß er dem Jüngern / der in seinem Felde mit Bergbauen befunden
wird / austreiben kan / und ihm derselbe / wenn er gleich ehe Klibel und
Seyl eingeworffen / oder den Schiefer eher entblößet / weichen muß.

Articul. XXI.

Von Gewerckschaften.

Wenn neue Zechen und Lehne berührter massen bestättiget / und auff
geviert

geviert Feld/ als: Ein ganz Lehn 66. Lachter lang/ und 22. Lachter breit/
und ein halb Lehn 33. Lachter lang/ und 22. Lachtern breit/ vermessenn / so soll
der Lehnträger oder Auffnehmer seine Gewerckschafft dem Berg Voigt
zustellen/ da aber alte Zechen auffgenommen / soll nach Abnehmung des
Anschlages/ und des Zupuß Brieffes/ die Neue Gewerckschafft / dem Berg
Voigt gleichergestalt übergeben/ von ihm unterschrieben / und hernach ins
Gegenbuch eingetragen werden/ und soll eine jede Zeche mehr nicht/ als 128.
Kuxe haben/ nach welchen die Anlage und Ausbeuthe einzutheilen. Wir
wollen auch / daß zu jeder Quartalszeit die Gewerckschafft von dem
Schichtmeister oder Vorsteher mit ihrem Nahmen und Zunahmen aus
dem Gegenbuch genommen / und zu ende des Registers angehefftet wer-
den sollen.

Articul. XXII.

Von Verkaufung der Theile.

Es stehet einen jeden Gewercken seine Theile einem andern im Kauf-
fe zu überlassen frey/ und ist der Verkäufer schuldig/ die Bergthei-
le frey zugewehren/ sonst der Käufer das Geld wieder fordern
kan: So aber die Gewehr geschehen / ist der Verkäufer / die alienirten
Bergtheile vor das pretium wieder anzunehmen nicht verbunden / auch
soll wieder ordentlich vollzogene Käuffe zu gangen Zechen / (die allezeit
mit der Berg Beamten Vorwissen abgehandelt / und dem Bergbuche
einverleibet/ oder im wiedrigen fall Krafftloß geachtet werden sollen) we-
der das Recht des Einstandes/ noch die exceptio læsionis, in betracht/
daß Bergtheile steigend und fallend/ einige statt haben / hierbey Unsern
verordneten Ambleuten/ Berg Voigt und Richter obliegen/ fleißige Er-
forschung zu beginnen/ ob sich jemand in- oder aufferhalb Landes unter-
stehen möchte/ denen Leuten betrüglicher weise/ Theile auffzuhängen/ und
höher / denn sie würdig/ zuverkauffen/ dadurch sie also bevorthellet / von
dem Bergwerke abgescheuet/ und demselben grosser Nachtheil zugezogen
wird/ und so ihnen glaubwürdige Klage und Bericht vorkömmt / solchen
Betrüger gefänglich einziehen und aufferlegen / daß er dem Käufer al-
sobald sein Geld / darumb er ihn bevorthellet / baar widerumb erlege/
und zum wenigsten 4. Wochen lang auff seine Unkosten sich gefänglich
halte: Da er aber solch Geld nicht zu erlegen vermöchte/ soll er nach
endung der 4. Wochen auff gebühliche Uhrfrieden auff esliche Jahr
öffentlich verwiesen werden; Würde aber der Betrug grösser bey ihme
befunden / daß er nemlich Theile verkaufft in denen Zechen/ darinnen er
selbst kein Gewerck / oder denen Leuten Erz und Schiefer vorgewiesen /
da doch nichts im Abbruche/ falsche Gewehr und Zupuß Zettel gemacht /
Zupusse eingenommen / da keine angeleget/ oder wohl niemand wüßte /
wo solche Zechen gelegen / sollen Unsere Berg Ambleute dieselben im Ge-
fängniß härter/ als vorige/ enthalten lassen/ und verschaffen / daß sie denen-
jenigen / so sie auffgesetzt / ihr Geld und auffgewendete Kosten alsbald
widerumb erstatten / darbey sie zum wenigsten mit 8. Wochen Gefäng-
niß Straffe belegen; So aber des Geldes restitution nicht erfolget / des
Landes verweisen: Wäre aber der Betrug also beschaffen / daß die Ge-
fäng-

fängnis Straffe nicht geringsam/oder hiebevordamit gestraffet / und anderweit verbrochen / dieselben Parthierer mit Ruthen ausspanen lassen / und Unsere Lande auff ewig verweisen.

Articul. XXIII.

Von der Gewehr.

So einer dem andern Berg Theile würde verkauffen oder schencken / So soll der Verkäuffer dem Käufer im Segenbuch die Gewehr binnen Vier Wochen thun / und der Käufer soll auch verpflichtet seyn / in nachbleibung dessen / die Gewehr zur bestimmten Zeit zu fordern / so aber die Forderung nicht geschicht / und Mangel der Gewehr an Verkäuffer nicht gewest / soll der Kauff sodann nichtig / und der Verkäuffer ferner zu gewehren nicht schuldig seyn / es befinde sich denn / daß der Käufer die Gewehr zu fordern merklicher und erheblicher Ursachen halber / wäre verhindert worden. Würde auch ein Theil Käufer oder Verkäuffer nicht verhanden seyn / oder sich nicht wollen finden lassen / so soll der Käufer / daß er die Gewehr zu haben verlange / der Verkäuffer aber / daß er die Gewehr zu thun willig / dem Berg Richter oder Berg Voigt ansagen / darauf nachmahlen einem gegen den andern verholffen werden soll. Wegen abstattung der Zupuß von den verkaufften Theilen / mögen sich entweder Käufer und Verkäuffer unter sich vergleichen / do aber solches nicht geschehen / und deshalb Zweifel vorfiele / so soll / wenn der Kauff vor dem Retardat geschicht / die Zupusse der neue Käufer / nach dem Retardat aber / solche der Verkäuffer zu bezahlen schuldig seyn.

Articul. XXIV.

Von Belegen / Bauhafthalten und Fristen.

In jeder Auffnehmer soll auch ferner sein aufgenommen und verlichenes Lehen gebührlich belegen / und standhaft bauen / und nicht zugelassen seyn / zuwieder dieser Ordnung / daß die Zechen mit ledigen Schichten und Posen Bauhaft gehalten / sondern wo dieses geschicht / die Gewercken oder dero Schichtmeister vorbeschieden und gewarnet / und daferne nach solchen nicht gebauet / und zum wenigsten 3. oder 4. Schichten in einer Wochen verfahren würden / mag die Zeche einen andern / der sie frey zufahren begehret / frey erkennen und verliehen werden / damit Bauwürdige und höffliche Dertber nicht liegen bleiben / es wäre denn / daß ein zwey bis vier Gewercken oder arme Gesellen und Bergleute eigene Gebäude hätten / und aus Unvermögen / diesem Articul gemäß nicht allewege bauen könnten / der oder die sollen doch dieselbe mit Weil- Arbeit alle Tage 4. Stunden / es sey Vor- oder Nachmittage erhalten / oder der Berg Voigt hätte aus wichtigen Ursachen Frist geben / welches doch ohne sonderbare Erheblichkeit / als Wetters / Wassers wegen / oder wenn Lichtlöcher zu sincken / und die Berg Arbeit ohne sondern grossen Unkosten und Nachtheil der Gewercken nicht so bald anaestellet werden kan / zumahl in verstorleten Felde nicht leichtlich geschehen / auch auff einmahl über eine Quartal Frist nicht ertheilet werden soll ; Welcher Gewercke
aber

aber seine auffgenommene Lehen vor endigung besagten Quartals nicht auff's neue mit Frist verschreiben läßt/ dieselben Gebäude sollen wieder ins freye gefallen seyn: Da auch Leute verhanden/ welche dergleichen in Frist verschriebene Zeche bauen wolten/ soll der BergVoigt die Frist auff-sagen/ und hierunter niemand ansehen/ sondern den Baulustigen das Feld/ dem gemeinen Bergwercke zum besten/ wann jene nicht belegen/ verleihen.

Articul. XXV.

Von Verrecesen.

Ferner sollen neben dem bauen und baulicher Erhaltung alle und jede verliehene Zechen und Lehne/ gleich auff andern Bergwercken/ durch die Schichtmeister und Vorsteher derselben verrecest werden; Würde aber eine Zeche in dreyen Quartalen nicht verrecest; So ist hiermit verordnet/ daß der Schichtmeister/ Vorsteher oder Gewerck/ welcher sich der Zechen oder Theil anmassen will/ von jeglichen Quartal 10. fl. ohne allen Behelf und Verzug/ dem BergVoigt zur Straffe und Berechnung in die BergCassa erlegen/ und darmit bey derselben Alter und Gerechtigkeit bleiben soll/ zu welchem ende der Reces-Schreiber schuldig/ die unverrecesten Zechen jedesmahl dem BergVoigt zu Bestraffung anzumelden; Würde sie aber in 4. Quartalen/ und also ein ganz Jahr unverrecest bleiben/ die soll ohne alle Mittel wieder ins freye fallen/ ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben/ und dem ersten Muther/ der solche begehret/ verliehen werden.

Articul. XXVI.

Von Auffnehmen und Aufflassen Alter Zechen und Gewercken.

So bald eine Grube oder Zeche auffgelassen/ und nicht gebühlich gebauet wird/ so ist sie wiederumb ins freye gefallen/ und hat alle zuvor gehabte Gerechtigkeit und Alter verlohren/ Wer nun solche wieder auffnehmen und belegen will/ soll sie durch die Geschwornen lassen frey machen/ und sich dann mit Muthen/ bestättigen und Vermessen/ der vorangezeigten Ordnung/ gleich als bey Auffnahm neuer Zechen verhalten/ und ist der Auffnehmer nicht getrungen solche Zeche/ so zwischen der Rechnung liegen blieben/ biß zur nechsten Rechnung/ nach dem Auffnehmen zu belegen. Es soll aber der Auffnehmer solcher alten Zechen als bald nach dem bestättigen öffentlich allhier in Gewerckschafts Hause einen Zupuffbricff anschlagen und denselben 4. Wochen also stehen lassen/ und hernach solche angelegte Zupuffen/ so viel derselben gefället/ zu verbauen und zu verrechnen/ auch dem BergVoigt deßhalben einen Vorstand zu bestellen schuldig seyn. Welcher nun aus den alten verzupufften Gewercken/ so noch im Gegenbuch gefunden wird/ mit dem neuen Lehenträger bauen wolte/der soll/ wenn er ein Einheimischer/ in Acht Tagen/ wo er aber ein Ausländischer und Frembder binnen 4. Wochen seine Zupuffe auff die vorgehabten und verschriebenen Bergtheile/ dem Auffnehmer/ oder so
der

der ZupußEinnehmer nicht gefunden würde/ bey dem BergAmbte einlegen/ und sodann der Lebträger gewiesen werden/ ihm bey seinen Theilen zu erhalten und bleiben zu lassen. Wäre aber die Zeche ein ganzes Jahr unverreest, frey/ und ungebaut gelegen/ so ist der Neue Wutber nicht verbunden/ die Alten Gewercken wieder seinen Willen anzunehmen. Wann auch obgefester massen eine Gewerckschafft ihre Zeche aufflassen würde/ soll dieselbe in allewege/ was vor Schulden darauff verblieben/ und mit ihren/ wie auch der BergBeambten wissen gemacht/ richtig bezahlen/ und nichts/ was in oder auf der Grube angenagelt/ oder mit Haspen angeschlagen ist/ und was sonst nach dem Aufflassen bey der Zeche gefunden wird/ auffer das Gezäbe und Gewonnene Schiefer/ so denen Gewercken bleibet/ abbrechen und mitnehmen/ weil dieses zugleich mit ins freye gefallen.

Articul. XXVII.

Von Freymachen.

Das Freymachen soll mit Vorwissen des BergVoigts geschehen/ und soll der Freymacher mit ein oder zwey Geschwornen beweisen/ daß dieselbe Zeche/ ohne Zulassung des Berg Voigts drey anfährende Schichten/ nicht Bauhaft gehalten worden/ jedoch soll der BergVoigt die alten Gewercken/ so deshalb Beschwerde hätten/ hören/ und darauff nach BergRecht übliche Weisung thun/ und mögen dergestalt alle behauene Gänge/ Klüfte und Flöße/ in Stollen/ Strecken und Schächten/ desgleichen verrist Feld am Tage Freygemacht/ streitige Zechen aber/ die mit einander im Recht hängen/ und wodurch dem BergVoigt und Geschworne einen Theil Beweissung zu führen aufferleget/ oder vor dem BergAmbte in Unterhandlung stünde/ hierunter nicht gezogen werden/ und folgen dem Freymacher alle unverlegte Theile/ samt denen die zuvor in Retardat stehen/ in gleichen aller Vorrath der frey gemachten Zechen/ jedoch daß er auch die Zeche baue/ anders mag ihm der BergVoigt des Vorraths sich anzumassen wehren.

Articul. XXVIII.

Von Zupuß und Retardat oder Trangsahl.

Wie jetzt erzehlet massen ein Gewercke durch nicht bauen und erfolgtes freymachen seiner Theile verlustig wird/ also geschiehet es auch wegen nicht erledigter Zupuß und darauff gehaltenes Retardat, denn wenn der Schichtmeister oder Vorsteher seine Rechnung geschlossen/ und befindet/ daß auf folgendes Quartal nicht so viel Vorrath bleibet/ daß er die Zeche bis wieder auff folgende Rechnung Bauhaft halten kan/ soll er Sonnabends vor der Rechnung die Gewercken und Verleger/ so viel deren verhanden/ zusammen auffß Gewerckschaffts Haus fordern/ ihnen die Register fürlegen/ damit sie sehen/ wie das vergangene Quartal gebauet worden/ und mit ihrem guthachten/ in beyseyn BergVoigts und der Geschwornen/ die Zupuß beschließen und anlegen/ auch von BergVoigt einen ZupußZettel nehmen/ denselben nach gehaltenen

teiner Auffrechnung und gemachten Schluffes / Mitwochs darauff öffent-
lich anschlagen / und 4. Wochen im Gewerckschafft's Hause stehen lassen /
und solchen Brieff soll niemand bey Schwerer Straff abreißen: Wehren
aber die Gewercken nicht verhanden / oder könten sich nicht vergleichen /
soll solche Zupusse durch das BergAmbt erkant werden. Welcher Ge-
werck oder dessen Berleger nun binnen denen gesetzten vier Wochen seine
Zupuß dem Schichtmeister nicht gereicht hätte / dessen Theile sollen nach
Ausgang der 4. Wochen / auff einen gewissen Tag / ins Trangsahl oder
Retardat gesetzt / und so ferne er die Zupusse binnen Quartals Frist / und
noch vor Abnahme des nechst folgenden Anschlags (durch welches Mit-
tel einer seine im Trangsahl stehenden Theile wieder retten / und heraus
nehmen kan) nicht erleget / gänglich darinnen verstanden / im Gegenbuch
ausgethan / und denen andern verzupußten Gewercken hingegen zuge-
schrieben / und ohne deren Willen / auch der BergBeambten Vorwissen /
keiner von denen ins Trangsahl gesetzten / wieder zu seinen Theilen / durch
den Schichtmeister zugelassen werden / sondern wo die Kuxe würdig / soll
der Schichtmeister mit Genehmhalt des Berg Voigts und der Gewer-
cken / dieselben denen verzupußten Gewercken / zum besten auff's theuerste
verkauffen / oder wo die nicht mögen verkauft werden / um die Zupusse
verlassen / und nach gelegenheit andern Berggewercken / jedoch daß die al-
ten verzupußten Gewercken im Kauffe / oder Annehmung derselben den
Vorzug und die Erstigkeit haben. Wo auch die verzupußten Gewer-
cken des mehrern Theils würden begehren / die Retardat Theile unver-
kaufft und unvergeben / gemeinen Gewercken zu überschreiben / und stehen
zu lassen / oder die unter sich nach Anzahl auszutheilen / so soll es also ge-
schehen / und in das Gegenbuch getragen werden. Solte aber einer aus
seines Berlegers Nachlässigkeit und Versäumnis durchs Trangsahl umb
seine Theile kommen / so hat er den Berleger darumb zubelaugen / deme
Unsere BergBeambte zu Wiederschaffung der Theile umb sein eigen
Geld anhalten / und darneben gebührend bestraffen sollen; Und so sichs
ereignete / daß verpfändete Theile in Trangsahl geriethen / und der Gläu-
biger selbige auff Verwarnen der BergBeambten / daraus nicht retten
wolte / soll er hierdurch sein Pfand recht verlieren / und die Theile denen
verlegten Gewercken cum onere & causa, zugeschrieben und ausgethei-
let werden. Sonst kan nicht Retardat oder Trangsahl gehalten wer-
den / wann von dem Schichtmeister zwar Zupusse angeleget / keine aber
verrechnet wird / in betracht / daß die Defecta des Retardats es ungültig
machen. Würde auch ein Schichtmeister aus Gunst oder in andere
wege einen Gewercken mit der Zupuß über sich nehmen / und alsdann
die Zupuß zur Nothdurfft nicht erlangen können / dadurch der Zechen
Nachtheil und Schaden entstünde / so soll der Schichtmeister den Schaden
mit seinem Gelde ersetzen / die Zupuß selbst zahlen / und darüber noch mit
Eruß gestraffet werden. Es soll auch hiermit den Berlegern und Ge-
wercken verbotthen seyn / allerhand Wahren / Tuch / Getreyde / Bier / Ei-
sen / Anschlit und dergleichen / daran öftters die armen Bergleute die
Helffte einbüßen müssen / an statt der Zupusse zu geben / und dem Schicht-
meister damit denen Arbeitern zu lohnen; Ingleichen daß er ihnen die
Zettel ihren verdienten Lohn an solcher Zupuß bey denen Gewercken
auff dem Lande darauff einzufordern (damit sie öftters viel Zeit ver-
geb-

geblich umlauffen / und wohl zuweilen die Arbeit darbey versäumen /
ausgebe. Wir ordnen auch hiermit / da einiger Gewercke oder Verleger
sich nach der Rechnung auff einen Zupußzettel anhängig machen wür-
de / so soll er hernach auch den Zupußzettel gänzlich lösen / welches zum
längsten / bey Verlust der Theile / mit Schluß der Rechnung erfolgen soll /
Trüge sichs aber zu / daß der Schichtmeister demselben Gewercken oder
Verleger neue Zupußzettel gebe / und wehren die alten noch nicht gelb-
set / so soll derselbe Schichtmeister die Zupuß / als hätte er die empfangen /
verrechnen / und soll ihme von Unsern BergAmbtleuten darzu nicht ver-
holffen werden.

Articul. XXIX.

Von Ausbeuth.

Würde sichs in der Rechnung befinden / daß von denen Vorräthen
der Zeche / so viel von Rentgülden Uberlauffs vorhanden / daß
auff einen Rux zum wenigsten Ein Thaler Ausbeuthe gefallen /
und von dem übrigen das Werck ohne Mangel mit Fortbau unterhal-
ten werden könnte / so soll darauff geschlossen / das Geld von dem hierzu
gesetzten Austheiler / so bald es ihme zukömmt / treulich und ungeweigert
unter die Gewercken / nach ihren habenden Antheilen / distribuiret / und
dem Austheiler von einer jeglichen Ausbeuthe Zechen 30. gr. und über
disß kein Geschenke zu seinem Verdienst gereicht / und ein sonderlicher
Ausbeuthzettel / darinnen / wie viel auff einen Rux im verfloffenen
Quartal Ausbeuthe gefallen / nebenst benennung jeder Zeche / deutlich
verzeichnet / jedesmahl gefertiget / zum Druck gebracht / im Gewerck-
schafftss Hause öffentlich anschlaget / und unter die Gewercken verthei-
let werden.

Articul. XXX.

Von General Tagen / Quartal Rechnungen
und Registern.

Damit auch in den Bergwercken eine Ordnung sey / und die Ge-
wercken wissen mögen / zu welcher Zeit im Jahre die BergRech-
nungen gehalten und mit zusammen gesetzten Rath / von Auf-
nahme des Bergwercks / und Abstellung der Mängel und Gebrechen /
wie vorhin bey den Generalen üblich gewesen und noch bleibet / gerath-
schlaget und gehandelt werden kan / Verordnen Wir hiermit / von 13. zu
13. Wochen ein Quartal zu schliessen / und die Quatember mit dem neu
angehenden Monat Januario anzufangen / da dann alle Schichtmeister /
Steiger und Vorsteher der Zechen / Sonnabends zuvor ihre Rechnung
beschliessen / recht summiren / dieselben darauff bey dem BergAmbte einle-
gen / und bey dem angefesten GeneralTage / oder Quartal Auffrechnung /
vor dem OberAufseher und Assessoren der Generaien / Deputirten des
Raths zu Leipzig / auch BergVoigt / Richter / Schöppen / Geschwornen zc.
und denen anwesenden Gewercken hierzu nechst vorgeschriebener massen
verantworten und ablegen sollen. Nemlich: Sie sollen ihre Register
über

über Berg- und Hütten-Kosten gerecht und ohne Tadel halten / selbe alsbald mit Schluß des Quartals schliessen / und Unsern verordneten Amtleuten zur gebührlichen Abnahme in folgender Form gezwiefachet ausstellen ; Es soll nemlich jeder Schichtmeister auff den Tittel ihrer Register das Quartal und Jahr oben an / dann wie die Zechen oder Stol- len heißen / und wie viel ganze und halbe Lehen darzu gehörig / nach diesen was entweder das Quartal vor Zupusse oder Ausbeuth auff 1. Kur gefallen / weiter das Quatember Geld / und endlich seinen und sei- nes Vorstands Nahmen ausführlich bemercken : Auff das andere Blat alle von vorigen Quartal überbliebene Vorräthe auff der Zeche und bey dere Hütte / es sey an Bezähe / Holz / Eisen / Seilen / Schiefer / Stein / oder gemachten Kupffer verzeichnen / und dann darauff die Einnahme / sie sey von verkauften Kupffern / angelegter Zupusse oder überbliebenen Geld- Vorrath / von nechsten Quartal / treulich angeben / nach beschlossener Ein- nahme die Bergkosten / als : Steiger-Häuer-Haspler- und Jungen- Löhne / Schmiedekosten / Gedünge / gemeine Ausgaben und Schichtmei- ster Löhne / von Wochen zu Wochen in der Ordnung / wie nur gemeldet / mit Fleiß specificiren / und in eine Summa ziehen / darnach die Wöchent- lichen Hüttenkosten setzen / und auffß ganze Quartal summiren / Berg- und Hüttenkosten in eine Summa bringen / Summam von Summa subtrahiren / was Schuld oder Vorrath bleibet / deutlich benennen / und so der Vorrath zur Ausbeuthe ergiebiglich / selbigen auff 128. Kuxe ein- theilen / und auff Ausbeuthe schliessen / was darüber bleibet / als Vorrath auffß künftige Quartal in Registern verschreiben / hingegen wo Schuld bleibet / als Reces anmercken / so dann eine wahre Specification, was in stehendes Quartal an Vorrath von Bau Materialien / Bezähe und an- dern angeschaffet / auch was hiervon und dem alten in Register vorge- setzten Vorrath wieder ab- und auffgegangen / und endlich geblieben : Desgleichen den Vorrath bey und in der Hütten / an Schiefen / Stein / Kupffer / und dem darinnen enthaltenen Silber / Stückweiß deutlich her- nach schreiben / und endlich einen ausführlichen Aufstand / wie das Quar- tal über die Gebäude gehalten / was auffgefahren / wie viel Arbeiter da gefördert / auch der Anbrüche Beschaffenheit / nebenst der von Gegen- schreiber geforderten / und unter dessen eigenen Hand Unterschrift aus- gestellte richtige Gewerckschaft / jedesmahl denen Registern anfügen / auch nebenst deme / da sie Geld in Vorrath behalten / dasselbe in der Rech- nung (deren er nebenst dem Steiger bey Straffe Persöhnlich bey zu- wohnen hat) aufflegen / oder in Mangel des / gewärtig seyn / daß er und sein Vorstand mit Ernst zur Bezahl- und Vorlegung angehalten wer- de. So nun die Rechnungen oder Register vorbeschriebener massen nicht eingerichtet / sollen selbige weder an- noch abgenommen / sondern dem Schichtmeister zur Aenderung zurück gegeben / und er zu Erle- gung 12. gr. Busse gewiesen / im fall aber Untreu und Betrug darunter verspühret / an Leib und Gut / nachtrücklich gestraffet werden. Und demnach nicht allein zu wiederhebung / sondern auch desto besserer con- servirung dieses hochschätzbaren Bergwercks / den Preis der Kupffer zu erhalten / höchstnötig seyn will ; So soll in Zukunft bey denen Vier Quartal Rechnungen / und darbey gehaltenen Generalen / jedesmahl darüber nothdürfftig deliberiret / dem Verschleudern vorgebauet / über einen

einen gewissen Preis möglichster massen gehalten / und denen vortheilhaftesten Contracten der Händler und Verleger / durch zusammen gesetzten Rath und Hülffe / gewehret werden. Auch sollen bey solchen Generalen / an statt der abgegangenen Beambten / andere tüchtige Berg- und Schmelz-Verständige vorgeschlagen / durch gemeinen Schluß / gewöhnlicher massen gewehlet / und vom OberAuffseher Amte und Uns denen Grafen confirmiret und vereydet werden: Ingleichen wird hiermit allen Berg- und Hütten- Bedienten aufferleget / Quartaliter / und bey jetzt gemelten Generalen / alle bey dem Bergwerck und Hütten befindliche Mängel und Gebrechen / wie auch vorhin üblich gewesen / in gewisse Puncta zeitlich zu verfassen / ihr Bedencken über ein und andern zu entwerffen / und alles zu des OberAuffsehers und der Assessoren deliberation und Schluß zu übergeben. Und damit man der Sachen bey den GeneralTägen desto kündiger seyn / auch so viel Zeit darzu nicht bedürfften möge / sollen die QuartalRechnungen / wie hiebevorn bräuchlich gewesen / ins Churfürst. Sächs. OberAuffseher Amte in Triplo, ein Acht Tage vor dem Berg General eingeben / und von dar ein Exemplar denen Gräfflichen Assessoren / und das andere dem Rathe zu Leipzig / so fort ausgeantwortet werden.

Articul. XXXI.

Von der BergCassa / und Stollen Steuer.

Ummit auch die künfftig nach erfodern der Bergwercke bestelleten BergBeambten nothdürfftig besoldet / auch die Stollen mit zuthat der Gewercken erhoben werden möchten / So wollen Wir eine gemeine Stollen Steuer und BergCassa hinführo auffrichten / und denselben folgende Einnahmen eignen / als: Zur Stollen SteuerCassa sollen / wie bey dem Articul von Stollen geordnet / die von jeden Reichsthaler / so die Gewercken entweder bey Ausbeuth oder Zupusse aus dem Bergwercke erheben / nach entrichteten Zehenden oder Zwanzigsten / innen behaltene 18. oder 9. Pf. durch den vereydeten Zehendner gebracht / allein zu Bedürffnis und Nothdurfft der Stollen / mit Unserm und des BergAmtes Rath und Vorwissen / nach den / bey den GeneralTägen gemachten Schluß / nützlich angewendet / und absonderlich verrechnet: Und dann zur gemeinen BergCassa die von Uns denen Grafen / gegen die Gewercken bedingene 2. gr. von jeglicher Mark Silber so mit denen Schwarz Kupfern bey der Säygerhütten Grünthal bleiben / wie auch die im folgenden Articul nach beschriebenen und gesetzten Quatember Gelder / nebenst allen einlauffenden Straffen gewiedmet / durch obbenelten Zehendner ebenfalls in Verwahrung genommen / und zu nothdürfftiger deren BergBedienten Besoldung laut ihrer Bestellungen / ausgetheilet / und richtige Rechnung gehalten werden.

Articul. XXXII.

Von Quatember- und Recess-Geldern.

Zu Unterhaltung derer BergBeambten / und anderer des gemeinen Berg

Bergwercks Nothdurfft / sollen die Schichtmeister bey Abnahm der Re-
gister / Quartaliter von jeglichen gevierdten bauenden Lehen 2. gr. von
denen in Frist haltenden Zechen aber nur die helffte: Item / von Stol-
len und ein Radwasser 2. gr. in der Gewerckschaft Hause dem Berg-
Schreiber richtig abstaten / der es auch einnehmen / den Zehendner treu-
lich ausbändigen / und berechnen / Dieser auch es in einer wohl verwahr-
lichen Lade / darzu 3. Schlüssel / deren der eine im Churfürstl. Sächs.
Ober-Auffseher-Ambte / der andere bey denen Assessoribus, und der drit-
te bey dem Zehendner beyzulegen / daselbst zur Verlohnung verschlossen hal-
ten soll.

Articul. XXXIII.

Von Büchsen-Pfennigen.

En jeder Schichtmeister soll von seinen ihm anbefohlenen Zechen /
wie auch die Schmelzer in der Hütten / ein jeder bey seinen Eydes-
Pflichten / bey allen Arbeitern Wöchentlich die Büchsen-Pfennige /
als von jeden Gilden 2. Pf. einmahnen / getreulich samlen / und alle Quar-
tale dem Berg-Voigt / Richter und Schöpffen / so zugleich der Knappschaft
Aelteste feyn sollen / zur Berechnung einantworten / darvon denn nachmahls
denen armen schadhaften / und alten Berg- und Hütten-Leuten / auch
deren Wittiben und Kindern / so ferne diese der Berg- und Hütten-Arbeit
nachgehen / zu ihrer Unterhaltung / auff einträchtiges Erkänntnis der
Berg-Beamten / Beysteuern gereicht / und denen Armen davon aus-
gespendet / auch über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung Quar-
taliter auff dem Gewerckschafts Hause niedergeleget / und das / was je-
desmahl einkömmet / bey dem Berg-Voigt in einen festen Kasten / darzu Er /
und die Schöpffen sonderliche Schlüssel verwahrlich gehalten werden soll:
Nebenst dieser Vernehmung vor arme preßhafte und nothleidende Berg-
und Hütten-Arbeiter / soll auch das vor alten Zeiten gemachte und noch
gangbare Berg-Gestift / und Hospital S. Catharinæ, in dem Stand
und Wesen / wie die fundation haben will / ferner beständig verbleiben.

Articul. XXXIV.

Von Gedüngen.

Werden die Gewercken begehren / oder die Ambtleute vor nützlich
befinden / daß auff Sincken in Schächten und Stöllen / denen
Arbeitern zu verdüngen: Sollen die Geschwornen das Gebürge
nothdürfftig besehen / den Stein behauen / und darbey sich verhalten / wie
oben in dem Articul, von der Geschwornen Ambt zc. ihnen vorgeschrie-
ben / und darinnen weder auff Gunst noch Freundschaft der Personen /
sondern auff Selegenheit des Besteins ihr Absehen richten. Welche Ar-
beiter nun dergleichen Gedüngen antreten / die sollen selbige fleißig und
völlig aufffahren / und von der angenommenen Arbeit ohne Ursache
betrüglich nicht entweichen; So es aber geschehe / von Unsern Ambt-
leuten gestraffet / und auff denen sämtlichen Bergwercken ferner nicht
wieder gefördert werden. In denen Gedüngen aber sollen weder Ge-
schworn-

schworne / auffer ihres gesetzten Stufpengeldes / noch Schichtmeister und Steiger einigen Theil oder Genieß haben / und es sonst mit dem Verdün- gen auf die Schiefer / nach den gewöhnlichen Hängeld / so der Berg Voigt und Schiefer Schworne jederzeit nach ihren Pflichten ordnen / und erken- nen werden / ferner also halten.

Articul. XXXV.

Von Lohn Tügen und dem Anschnidt.

Künftig sollen zum längsten alle 14. Tage ordentliche Lohn Tüge und Anschnidt / in Gegenwart des Berg Voigts / Richters und Geschwor- nen / gehalten werden / und die Schichtmeister nebenst ihren Stei- gern bey Verlust des Wochenlohns / allemahl dabey erscheinen / Berg- und Hüttenkost / und was sonst Wöchentlich auff die Zechen angewendet / stückweiß / auch die Nahmen und Zunahmen aller Arbeiter / und was ein jeder gearbeitet / und wofür der Lohn gegeben / eigentlich anzeigen / solches denen oberwehnten Berg Beamten verlesen / und sie es überlegen lassen / derselben Summa Verzeichnüs dem bestallten Berg Schreiber zur be- wahrlichen Beylegung auff künftige Rechnungs Abnahme überreichen / und sollen die Geschwornen nicht zugeben / daß in Registern etwas ver- schrieben werde / daß ohne ihr Bedencken und Vorwissen erkauft / oder Sie zuvor / daß es auff die Zechen geschafft / nicht selbst gesehen / der Steiger auch weder Unschlit / Eisen / noch anderes / er habe es denn vom Schichtmei- ster auff die Gebäude würcklich empfangen / bey Straffe der Dienst entse- hung zu Register zu bringen nicht gestatten.

Articul. XXXVI.

Von Vermessen.

Das vermessen auff Feldern / liegenden oder schwebenden Gängen / da gevierd Feld vermessen muß werden / soll also geschehen : Wann eine Gewerck- oder Gesellschaft einen Schacht gesuncken / und daw- an ihr Leben legen will / daß der Schacht in mitte des Lebens komme / so ferne der Schacht in freyen Felde und keine Verhinderung ist / soll der Lebenträger oder Vorsteher dieses Lebens erstlich weisen / wohin er sein Feld nach Läng und breit strecken will / als gegen Morgen und Abend / gegen Mittag und Mitternacht ; So fabe denn der Bergmeister oder derjenige / deine es zu verrichten zustebet / auff der Mitte des Ruhnbaums an / und messe die Länge des halben Lebens gegen Morgen nach Eis- lebischer alter Ordnung / 33. Lachter / und lasse daselbst einen Pfahl schla- gen / von solchen Pfahl messe er 11. Lachter gegen Mittag / und 11. Lach- ter gegen Mitternacht / doch also / daß diese Linie der 22. Lachter mit der ersten ein recht Creuz mache / welches mit einen Winkelhacken / oder durch den Compas zu verrichten. Wo beyderseits die 11. Lachter wen- den / dahin lasse er zweene Loch- oder Orth-Steine seyen / gleichfalls fabe er wieder auff der mitte des Ruhnbaums an zu messen 33. Lachter ge- gen Abend / und lasse daselbst den andern Pfahl schlagen / doch also / daß diese beyde Pfähle mit dem Ruhnbaum in eine gerade Linie kommen :
Von

Von diesen andern Pfahl messe er ferner 11. Fachter gegen Mittag / und 11. Fachter gegen Mitternacht nach dem Winkelhacken / und lasse die andern zwey Loch- und Orth-Steine setzen / dadurch wird dieses Leben zwischen die 4. Loch-Steine eingeschlossen / nemlich 66. Fachter in die Länge / und 22. Fachter in die breite : Es kan aber (wann frey Feld) an dieses Leben mehr dergleichen angefüget werden / beydes an die Länge und an die breite. Wo die Gewercken aber in einem Leben den Schacht nicht gerade in der mitte haben wollen / und ist im freyen Felde / so muß der Vermesser nach begehren eine solche Vierung abmessen / die 66. Fachter lang / und 22. Fachter breit sey / und solche in Vier Loch-Steine einschließen / Doch daß es eine Figur einer recht winkelichten ablänglichen Vierung gebe. Da auch die Marckscheid Linien von einem Loch- oder Orth-Stein zum andern etwas lang / und die Loch-Steine weit von einander kommen / mögen auff solchen Linien darzwischen mehr Loch-Steine oder Mittel-Steine gesetzt werden. Solche Vermessen / wenn sie geschehen / und auff wessen Feld oder Acker / ein jeder Loch-Stein gesetzt worden / sollen zukünftiger Nachricht ins Bergbuch eingetragen werden.

Articul. XXXVII.

Von Wegen und Stegen.

ES sollen auch zu allen Zechen und Hütten benöthigte Wege und Stege vor die / so mit hin und wieder gehen / ab- und zuführen / da- selbst zuschaffen / jedesmahls ohne Hindernis von denen Grund- Herren Bergüblicher massen gestattet / und von niemanden einige Wei- gerung / weniger thätliche Bergreiffung an Personen / Vieh / und führen- den Sachen / bey hoher gewisser Straffe vorgenommen werden ; Und nachdeme die Kohlfuhrleute / Holzbauer / und sonst in gemein die Bergleute von denen Ampts Inhabern bey ihren alten Privilegien und Freyheiten nicht gelassen / sondern mit ungewöhnlichen übermäßigen Fröhnen / Jagtdiensten / und andern Beschwerden allzubart belegt / auch denen Höhl-führen keine Wege zu denen alten Schiefer Schächten vergönnet werden wollen / Als wollen Wir deswegen an die Ampts In- habere schreiben sie zur Billigkeit anmahnen ; Solte es aber nicht frucht- ten / wollen Wir Uns Churfürstl. Durchl. gnädigsten nachtrücklichen Verordnung / auch da nöthig / an benachbarte Fürsten zu länglicher re- commendation getrösten.

Articul. XXXVIII.

Von Stollen.

Nachdeme auch der Riesdorffer- und Faulen Seer-Stollen / als einzige Schlüssel zu diesen verborgenen Schatz / früglich wieder ge- wältiget / aufgehoben / fortgetrieben / und in beständigen Bauli- chen Wesen / dem gemeinen Bergwerck zum besten / erhalten werden können / so sollen sämtliche Gewerckschaften / die Gott mit Ausbeuthe segnet / von jeden Thaler / so die vom Bergwerck und gewonnenen Vor- rathen in Einnahme bringen / 18. Pf. die aber mit Zupusse bauen / 9. Pf. in

in die hierzu verordnete Berg Cassa zu höchstnötigen Unterhalt und Forttreib obbenanter beyden/und anderer Stollen/ nach befinden/ und bey denen General Tügen gemachten Schluß/ allewege und so lange es die Nothdurfft erfordern wird/ gebührend abstaten und innen lassen/ hingegen aller andern Stollen Steuer/ des Vierdten und Neunden Pfennigs befreyet seyn; Solten aber Baulustige Gewercken sich finden/ die einen oder mehr neuen oder alten Stolln/ auff ihre Kosten anfangen/ wieder gewältigen/ oder in denen obernenneten beyden Stollen mit Flügeldörtern ansitzen/ und darmit denen vorliegenden Gebäuden/ mit benehmung Wassers/ und bringung Wetters zu Hülffe kommen/dieselben sollen von solchen Zechen der völligen Stolln Gerechtigkeit/ wie die gemeinen Berg Rechte/ und alte hergebrachte Übungen es geben/ nebenst gewissen Beytrag aus der Berg Cassa billich genießen/ und dabey des Wasser Einfall Geldes gänzlich enthoben bleiben. Es sollen aber Berg Voigt/ Richter/ Geschwornen und Stolln Schichtmeister zum öfftern diese jetzige und künfftige Stollen befahren/ und fleißig sich berathschlagen/ und verfügen/ daß solche vernehmlich in die Gebürge zu gewinnung der Schiefer/ gefördert/ mit getreuen verständigen Steigern bestellet/ mit Fleiß abgewogen ohne einig Besteig oder Gesprenge/ auff der höchsten Noth/ und mit rechter höhe und weite/ ohne entzweyhauung der Sohle auff den Streb Bergmännisch getrieben/ denen Arbeitern vor Orth nach Billigkeit verdinget/ und der Lohn dermassen/ daß die Gewercken nicht übernommen/ auch die Arbeiter zukommen können/ jedesmahl gesetzet/ allen besorglichen Brüchen fürgebauet/ und zu bessern verschaffet/ auch die Gebäu mit Zimmer oder Gemäuer/ damit die Berg Arbeiter versichert/ und dem Bergwerck hierdurch einiger Schade nicht zuwachse/ nach Nothdurfft allenthalben versorget werden: Da aber aus ihrer Verwahrlosung Unglück bey denen Stollen geschehe/ sollen sie derhalben mit gebührlicher Bestrafung angesehen/ die Stollen aber/ nebenst dem gebührlichen verreesen also gehalten werden/ daß Sie von ihren Mundloch an/ biß für die Hauptörtther offen und unverstürkt/ auch ihre Gerinne und Wasser Seige wohlbewahret zu finden/ damit alles verschrotene Wasser hinweg und zum Mundloch heraus gehe. Und da Gewercken mit ihren Gebäuden auff einen Stollen einkommen würden/ sollen Sie ihre Arbeit solcher gestalt mit ansitzen/ anstellen/ daß dem Stollen an seinen Wetter/ Fördernis und Bau/ keine hinderung geschehe.

Articul. XXXIX.
Von der Waage.

Es soll die Eislebische Waage/ dahin alle gemachten Schwarzkupffer bey hoher Straffe einzuanworten/ jederzeit mit richtigen Gewicht versehen/ und einen fleißigen Waagmeister bestellet seyn/ welcher alle das/ was oben im Articul vom Waagmeister gemeldet/ treulich beobachte; Auch soll in der Waage ein veredyeter Ausschläger/ der alle Kupffer Scheiben vor dem Verwägen oben und unten recht ausschlage/ den Ausschlag dem geschwornen Swardyn einantworte/ und das euffenschlüssige und untüchtige Kupffer auswerffe gegenwärtig seyn.

5

Articul.

Von BergSchulden, und wie darzu zu- verhelffen.

Alle Schulden / so vom Bergwerck und dem / das man darzu gebrä-
uchet / herflüssen / darüber soll der geordnete BergRichter ungeweigert
und schleunig verhelffen. So sich es nun ereignete / daß einem
Schichtmeister zwischen Zeit der Rechnung auff seiner Gewercken Zechen/
aus Uhrsach daß entweder die angelegte Zupusse nicht einkommen / oder
da die abgestattet/nicht zulangen wolte / Geld mangeln würde / und er zu
Erhaltung der Gebäude mit Vorwissen und genehmhalt des Berg-
Voigts / so viel Schuld als hierzu biß auff nechster Rechnung noth seyn
wird / auff die Zeche machen müste / solches hergeliebene Geld aber nach-
folgendes Quartal von Gewercken nicht wieder guth gethan würde / so
soll auff Klage des Schichtmeisters / der BergVoigt ihm zu der Zechen
helffen / zu derrer Belegung er biß auffß andere Quartal Frist haben mag /
So aber die Zeche nach verfloßener Zeit unbauhaftig / und daß nach Un-
serer Ordnung damit nicht begonnen werde / befunden würde / denn soll
dieselbe frey / und ohne Abtrag der darauff hafftenden Schulden / einem
jeden / der es suchet / verliehen werden ; So aber ein Schichtmeister auff
seiner Gewercken Zechen / ohne Wissen und Zulassung des BergVoigts /
einige Schuld machte / dem soll weder zur Zeche noch zum Gelde ver-
holffen werden. Trüge sichs auch zu / daß einer bey diesen Bergwercken
einige Schuld auff sich gebracht / und zu desselben Bergtheilen geklaget
würde / so soll es darmit / wie bey dem ersten Articul Meldung geschehen /
gehalten / und zu denen Theilen / jedoch nicht ohne ordentlichen Proceß
und Tax vom BergRichter und Schöppen / (darumb sie auch der Cre-
ditor, weiln die Subhastation bey Bergwercken nicht bräuchlich / anzu-
nehmen schuldig) verholffen / und dieselben über die Gewehr im Gegen-
buch / durch Zwey Geschworne eingeräumet werden ; Wann auch
einer Geld entlehnet und in dem von sich gestellten Brieff und Siegel
meldet / daß er solches zu Beförder- und Forttreibung seiner inhabenden
BergGebäude brauchen wolle / und also worzu er das Geld anzuwen-
den gesonnen / Andeutung thut / hernach aber in der Obligation nicht mel-
det / daß von denenselben die entlehute Summa wieder bezahlet werden
soll / noch die Schuld mit Vorbewußt des BergAmpts gemacht / und
dem Bergbuch einverleibet worden / so ist solche Schuld vor keine Berg-
Schuld zu erkennen / So nun der BergRichter zu eines Bergwerck ver-
holffen / da soll der Empfänger schuldig seyn / dem Verholffenen oder dessen
Erben zu guthe / die erklagten Theile Jahr und Tag / ob vielleicht mitler
Zeit entweder durch guthe / oder Solution der Schuldner sich mit seinen
Gläubiger vertragen / und hierzu wieder gelangen möchte / unverkauft
in dem werth / als er es empfangen / zuhalten / zu bauen und zu genießen.
So auch auff einer Zeche ein Concurfus sich ereignete / und es zur desi-
gnation käme / so sollen Erstlich die Arbeiter / dann Berg- und Hütten-
Kosten / ferner Lebenden / hernach die Verlag Schulden / darauff Arresta,
und endlich die schlechten Schulden angegeben und gesezet werden.

Articul. XLI.

Von dem Proceß und Weisung auff die Chur-
Fürstl. Sächs. Berg Ordnung und an den Berg-
SchöppenStuhl.

Nächst diesen ordnen und setzen Wir auch/ daß Unsere Berg Beampten mit allen und jeden Berg- und Hütten-Sachen/ so nach entstandener Sütze zum Proceß und Rechtl. Austrag gedeyen/ auff arth und weise/ wie in der Churfürstl. Sächs. Berg Ordnung im lezten Theil von Proceß-Sachen Vernehmung geschehen/ und weitläufftig vorgeschrieben/ jedesmahl durchgehende Verfahren/ und in zweyfelhafften Fällen auch Versprechungen/ an den Berg SchöppenStuhl zu Freyberg/ Krafft dieses verwiesen seyn sollen.

Hierauff folget die Ordnung über allerseits diß Orths Schmelzhütten, nach jekig gangbahren Arth der Feuer und Oeffen/ Ingleichen was wegen des Säygerhütten Wesens/ der Holz- und Kohl-gebäue mit anzuhängen/ vor nöthig befunden worden.

Articul. XLII.

Von in Pflichtnehmung der Hütten Beampten
Diener und Arbeiter.

Aldieweil bey allen und jeden Berg Städten Herkommens und gebräuchlichen ist/ daß diejenigen Beampten/ Diener und Arbeiter/ welche sich bey Schmelz und Säyger Wesen gebrauchen lassen/ mit gewisser Beeydigung beleget werden/ Als verordnen Wir hiermit/ daß eben dergleichen förderhin/ (allermassen vor diesen in der also genannten Zusammensetzung enthalten gewesen) bey denen Mansfeld Eislebischen Schmelzhütten/ gleicher gestalt/ auff maß und weise/ wie am ende dieser Ordnung zubefinden/ erfolgen/ und es damit anders nicht gehalten werden solle.

Articul. XLIII.

Von des HüttenVerwalters, Factors, oder
Hüttenbereiters Ambt.

Der HüttenVerwalter/ Hüttenbereiter/ oder Factor soll alle Tage/ oder so oft die Nothdurfft erfordert/ die Schmelzhütten besuchen/ und in jeglicher Hütte wohl auffsehen/ und erforschen/ ob Unsere Ordnung gehalten/ treulich und fleißig gehandelt/ und gearbeitet werde: über alle Personen zu denen Schmelz- und Hütten Wesen/ und was deme anhängig/ behörig zubefehlen/ zugebieten/ und zuverbieten/ dieselbigen seinem Pflichtmäßigen besinden nach/ an- und abzulegen/ und also jedwede Schmelzhütte mit treuen und verständigen Dienern und Ar-
bei

beitern/Hüttenschreiber/HüttenVoigte oder Meister/Kohlmesser/Schmelzern/Knechten/Schlackentreibern/ oder Vorläuffern/ Rostwendern/ Schlackenleser und dergleichen zu versehen haben/ sein anvertrautes Ambt sorgfältig verrichten/ und die Verfügung thun/ daß die ausgebrachten Schwarzkupffer vom Heerd und Gestübe reinlichen gesaubert/ aus jeglicher Schmelzhütte zu rechter Zeit an gehörigen Orth verschaffet/ die Scheiben oben und unten ausgeschlagen/durch den geschwornen Waagmeister richtig verwägen/ und förder dem bestallten Svardyn auff Silber und Saar Kupffer probiret werden. So viel aber die Gerichtsbarkeit auff derer allerseits Ein- und Zubehörungen anbetrifft/ hat sich derselbigen/ im fall sich hierinne etwas straffbahres ereignete/ der verordnete BergRichter/ mit und nebenst dessen bestättigten Schöpffen/befage verhergehenden Articals von dem BergRichter Ambt/ allezeit zu unternehmen/ und zugebräuchen.

Articul. XLIV.

Von der Hüttenschreiber Berrichtung.

En jeder Hüttenschreiber soll täglich seine anbefohlene Schmelzhütte besuchen/ daselbst die Schiefer/Kohlen/Holz und dergleichen in Empfang nehmen/ alle und jede Vorräthe/ samt Waag/ Gewicht und Gezáhe in sicherer Verwahrung und hierob richtige Register halten/über die wöchentlichen Hüttenkosten und nothwendig erfordernden Ausgaben gewöhnliche Zettel fertigen/ und selbige dem Hütten Verwalter/ Factor, oder wohin sie sonst jedesmahls gehörig/ zur rechten Zeit zur Bezahlung und Verlohnung ausstellen/ auff die Hüttengebäude/ ob etwas wegen Feuer oder anderer Gefahr hierbey zu ändern oder zu verbessern vorfället/ nichts weniger gesamte HüttenPursche/ Schmelzer/Schlackentreiber/oder Vorläuffer/Rostwender/ Schlackenleser/ auch WasserKnechte fleißige Obsicht haben/ damit ein jedweder das seinige/ was ihm zu thun obliegt/ verrichte/ kein Mangel an Wasser erscheine/ die Schiefer vor denen Schmelzhütten/ den gebräuchlichen Höhlen und Fudern nach/ öftters verwägen/ bey dem Ausnehm-oder Abhebung des Kupffersteins/ ingleichen dem Schwarzkupffer reißen selbst gegenwärtig seyn/ alles mit Fleiß verwägen/ und auffß genaueste zusammen halten lassen/ damit so wohl hieraus/ als in allen andern/ es sey allhier so eigentlichen benennet oder nicht/ keine Untreue/ Versäumnis oder Schaden erwachse: Im fall aber hierunter das geringste zu vermercken/ dasselbe so bald ohne einziges hinterhalten dem Hütten Verwalter oder Factor, und wohin es sonst gehörig/ obliegenden Pflichten nach/ zu ernstlichen Einsehen eröffnen und andeuten.

Articul. XLV.

Von des Svardyns Berrichtung.

Dieserhalben ist oben bey dem 10ten Articul bereits Erwöhnung gethan/ und daselbst ausführliche Nachricht auffzufinden.

Articul,

Articul. XLVI.

Von der HüttenVoigte oder Meister
Berrichtung.

Die HüttenVoigte oder Meister bey denen Schmelzhütten / sol-
len auff alle und jede Vorräthe an Holz / Kohl / Waagen und
Gewichte / Bezähe / Balgen und dergleichen Pflichtmäßige Auf-
sicht haben / auch daß die Kohlmesser / Schmelzer / Rostwender / Schlacken-
treiber oder Vorläuffere / auch Schlackenleser / das ihrige trenlichen ver-
richten / vorab die SchmelzDefen nicht übersehet / und die Gebläse / wie
sich das gebühret / ohne unziemenden Vortheil zu benachtheiligung des
Ausbringens an Stein geführet werden : Die vor die Schmelzhütten
liefernde Schiefer / den Fuhren oder Höhlen nach öftters verwägen / und
dabey wohl acht haben / ob die geschwornen Aufläder einigen Betrug
oder Vortheil verüben / solchenfalls denselbigen zu unverzüglicher Aen-
derung und behöriger Bestrafung anmelden / auch über ein und die an-
dern Vorräthe gewöhnliche GegenRegister halten / und wohl zusehen /
daß aller und jeder unziemlicher Vortheil / so wohl Tags als Nachts ver-
hütet bleibe. Massen / und wenn dergleichen zu vermercken / Fahrlässig-
keit oder Untreu bey den Schmelzhütten vorgienge / soll ein jedweder
HüttenVoigt oder Meister schuldig und verbunden seyn / ein solches ob-
liegenden seinen Pflichten nach / ohne einziges hinterhalten behörigen
Orths unsäumlichen anzumelden.

Articul. XLVII

Der Kohlmesser Berrichtung.

Die Kohlmesser sollen von denen Kohlfuhrleuten die Kohlen an
den eingesezten Maas oder Kohlen-Korb / derer 12. vor ein Fuder
oder Wagen gerechnet werden / vor denen Schmelz Hütten / ih-
ren obliegenden Pflichten nach / gemessen nehmen / dieselbigen selbst ver-
messen / und mit allen fleiß acht haben / daß darinnen kein unziemlicher
Betrug und Vortheil verübet / die Kohlen allzuhohl im Kohlkorb einge-
fürtet und aufgelockert werden / so viel als jedesmahl vermessen wird /
behutsamlich an und auffschreiben / dasselbe sobald dem HüttenSchreiber /
HüttenVoigt oder Meister zu richtiger Verzeich- und Eintragung an-
melden / auch selbst zu Register bringen / und wohl auffsehen / daß bey Be-
rechnung der Kohllieferung kein Irrthum und schwere Verantwortung
erfolge.

Articul. XLVIII.

Der Rostwender oder Rostbeschicker Ber-
richtung.

Die Rostwender oder Rostbeschicker sollen die Kupffersteine zu
rechtter Zeit / und wie sich das gebühret / in die Roste lauffen / sel-
bige / so oft es nöthig / wenden / mit Holz und Kohl / dem Her-
forn.

Kommen nach/ wohl und zur gütige zu brennen/ damit bey dem Schwarze Kupffer machen keine hinderuß erfolge.

Articul. XLIX.

Von Anhängen oder Anlassender Schmelz-
Ofen oder Feuer.

Die vorsezo gewöhnlichen Schmelzöfen/ sollen/ wie bis anhero/ also förderhin/ Sonntags Vormittage gegen 8. Uhr angelassen/ Wöchent- lich umb Abwartung des Gottesdienstes willen/ mit der Hütten Pursesche in ihrer Arbeit umgewechselt/ und also fort drey Schichten/ als die erste bis Dienstags/ die andere bis Donnerstags/ und die dritte bis Sonnabends/ richtig verarbeitet werden/ vor jeglichen Ofen wird bey dem Ausbrennen der Heerd mit guten Gestübe auff/ und besagter Ofen/ wo nöthig etwas ausgestossen/ darauff hinwiederum angelassen/ und Sonnabends nach erfolgten völligen ausbrennen vor allen Ofen/ von neuen zugemacht/ die Heerde nach Nothdurfft ausgefeuert oder abgewärmet/ und folgendes darauff angelassen. Sollte sich aber auff künftigen Versuch gewisser Schmelz-Proben hervor thun/ daß mit anderer Art/ entweder hoher oder krummer Ofen/ mehr Rus zuschaffen/ wehre so dann hierinnen fernere Erklärung zu thun.

Articul. L.

Holz und Kohlengehäu bestellung
betreffende.

Areichende die Kohlen lieferung vor jetzig gangbare Schmelzhütten/ so ist es mit derselbigen einige Zeithero bey so schwächlichen Aufstand des lieben Bergbaues und wenig gangbaren Feuern oder Schmelzöfen/ dergestalt gehalten worden/ das Jährlich die erforderte Nothdurfft von den Landmann hin und wieder einkaufft/ und allezeit bey denen gewöhnlichen Generalen sich hierob eines gewissen Preisses/ benahmentlich/ vor die Mansfeldischen Schmelzhütten/ das Schock Fuder vor und um 18. fl. -- vor die Eislebischen aber/ vor und umb 121. fl. -- zuliefen verglichen und erhandelt worden/ bey welchen modo es dann/ im Fall dieselbigen hinfüro näher nicht zubekommen/ interim und gestalten Sachen nach vorsezo billig verbleibet. Es will aber/ die unvermeidliche Nothdurfft erfordern/ die in der Graffschafft Mansfeld annoch hin und wieder bestandenen Schlaghölzere/ umb des sparsam vermerkenden Wiederwachs willen/ mit der Abholzung führo hin/ so viel möglich/ zuverschonen/ wannenhero an die Forst Beambten jedes Orths förderlichst befohlen werden soll/ genaue Obacht zutragen/ damit berührte Hölzere/ umb angezielter wieder erhebung und von Gott mehrer continuation des edlen Berg- und Schmelzwesens willen/ weiters nicht verhaue/ selbige auch weder in Holz noch Kohlen/ auff hiesig und benachbahrte Städte und Dörffer allzuhäuffig verführet/ und verkauffet werden/ inmassen Wir solches förderhin also zuthun hiermit austrücklichen

den und ernstlich inhibiret haben/ und Uns dieserhalb/ und bis zu fernerer Verfügung auff hiebevorig wohlerwogenen und in unterschiedlichen Puncten/ bestehenden Holz- und Kohl-Ordnungen/ und zwar absonderlich de Anno 1585. und derselbigen renovation und Erneuerung untern dato Dresden/ den 28. MonatsTag Octobris, Anno 1622. bezogen/ und denenselbigen nochmahls gebührend nachgelebet wissen wollen: Allermassen dann schließlichen bey hoher und willkührlicher Straffe hiernit verbothen wird/ daß in jetzigen gewöhnlichen KohlenKauff/ sich niemand/ wer der auch sey/ einiger Steigerunge es sey gleich heimlich oder öffentlich/ unternehmen/ oder aber da man derselbigen hinterkommen würde/ (worauff die Beambten jederzeit wachendes Auge zutragen) beydes Käufer als Verkäufer hierin unnachlässig verfallen seyn solle/ Wessen sich also ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten.

Articul. LI.

Das Sängerbüttenwerck zu Leimbach/ derselben
Diener und Arbeiter betreffende.

Weldiweiln die Nothdurfft erfordert/ daß bey diesem Sängerbüttenwercke/ welches dem gesanten Bergwercke in gemein verbleibet/ eine gewisse Person/ welche das ganze Werck in seiner Versorgung habe/ bestellet werde; Als ist hierbey geschlossen worden/ dasselbe mit einem getreuen Vorsteher/ oder Anrichter zu versehen/ welchen dann oblieget/ und er vermöge dessen abgelegten Eydes/ Pfllichtschuldig und verbunden/ demselben nach besten seinen Vermögen vorzustehen/ die Sängering und das Saarmachen der Schwarzkupffer zu aller und jederzeit/ dergestalt verrichten zulassen/ damit hierunter niemand/ einiger Schaden oder Nachtheil erwachse/ zu welchem Ende/ und damit alles und jedes hierbey wohl in acht genommen/ Er das Probiren und Beschicken selbst bestellen und genaue Aufsicht haben solle/ damit die Oefen und Heerde/ wie sich das gebühret/ zugereicht/ abgewartet völlige Schichten gehalten/ Frisch-Dörner/ Schlacken und andere Sängerstücken/ wie solche der gemachten Beschickung nach vorgelauffen/ nicht übertrieben noch die Schichten zur Ungebühr verkürzet werden/ wie denn derselbige allersits Hütten Bursche/ Schmelzer/ Sängerer/ Saarmacher/ Abtreiber/ Rostbrenner/ Vorläuffer/ Wäscher/ Kohlmesser und dergleichen in guter disciplin und zu fleißiger Arbeit anzubalten/ und da er hierinnen satztsamen Gehorsam nicht verspühret/ ein solches zu ernsten Einsehen und Bestrafung behöriges Orths unsäumlichen anzumelden hat/ inmassen alle und jede Personen/ welche bey diesem Sängerbüttenwercke in Arbeit treten/ mit gewöhnlichen Pfllichten/ dem Herkommen nach nicht unbillig zu belegen sind. Die Hütten Gebäude sollen in beständiger Erbaulichkeit erhalten und auff Feuer und andere Gefahr möglichste Obacht/ ingleichen das Gezähe/ Waag Gewicht und was pro Inventario, auch sonst an ein und andern Vorräthen verhanden/ in gute Verwahrung genommen werden.

Articul.

Articul. LII.

Sängerung der Schwarzkupffer be-
treffend.

ES haben auch mit Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / 2c. Un-
serm gnädigsten Herrn / 2c. Wir / die Graffen zu Mansfeld / 2c. Uns
absonderlich wegen Sängerung der Schwarzkupffer / dahin ver-
glichen ; Daß / was an solchen Schwarzkupffern in der Sängerbütten
zu Leimbach nicht gefängert werden kan / von denen Gewercken nirgends
anders wohin zu versängern / als in der Churfürstl. Sächs. Sängerbü-
tten Grunthal / umb den gewöhnlichen / und jedesmahl gültigen Preis
Der Kupffer und Silber / verkauft werden solle / welche der Factor daselbst
allezeit nach Abzug Acht Loth Silber vor die Sängerkosten denen Ge-
wercken bahr zu bezahlen / befehliget ist / dieselben aber von denen Sil-
bern / so bey der Sängerbütten an Drey Vierteln (nach Abzug des vierd-
ten Theils / so wiederum an Uns die Graffen zu Mansfeld / 2c. zu Unserer
Bermünzung zurücke gegeben wird) verbleiben / von jeder Mark Sil-
ber Zwey Groschen zu der gemeinen BergCassa und Diener Besoldung /
abstatten sollen.

HüttenVerwalter, Factor, oder Hütten-
bereiters Beendung.

Ihr N. N. sollet vorjeko / vermittelt würcklicher Eydes Pflicht ge-
loben und schweren / daß gegenwärtiger / von des Churfürsten zu
Sachsen 2c. und Burggraffen zu Magdeburg 2c. OberAuffseher-
Ampts 2c. auch derer Herren Graffen zu Mansfeld 2c. Edlen Her-
ren zu Heldringen / vorjeko von neuen ausgefertigten Berg- und Hüt-
tenOrdnung / und voraus worzu euch der 43. ste Articul, darinneneigent-
lich verbindet / allezeit gehorsamst nachleben / täglich / oder so oft es
die Nothdurfft erfordert / die Schmelzhütten besuchen / und in jeglicher
insonderheit wohl auffsehen / daß daselbst treulich / nützlich und fleißig ge-
handelt und gearbeitet / hingegen aller Betrug und unzulässiger Vor-
theil vermieden werde / dieselbigen jederzeit mit sorgfältigen Dienern /
Schmelzern und Arbeitern versehen / und daß euch vor jeko anvertrauete
Ampt / nebenst darzu behöriger GeldCassa / also führen und in acht neh-
men wollet / wie ihr solches gegen GOTT im Himmel / und der erbarm
Welt / jederzeit mit guten Gewissen zu verantworten getrauet / euch hier-
von keine Gabe / Gunst / Feind- oder Freundschaft bewegen / oder ab-
halten lassen / sondern denselben allen treulich und unverbrüchlich nach-
kommen.

Eydt.

Eydt. R.

Alles das / was mir vorhero von Wort zu Wort vorgelesen worden /
und ich deutlichen und wohl verstanden und eingenommen habe /
verspreche ich hiermit treulich und festiglich zu halten / und demselben
nachzukommen / So wahr mir GOTT helffe, durch seinen Sohn
JESUM CHRISTUM. r.

Hierauff folgen der übrigen Berg- und Hütten-Bedienten
Berendungen / welche gleich dem vorhergehenden nach In-
halt der Articul einzurichten.

Dessen zu Urkund / habe in auffhabender Chur Fürstl. Sächs.
Commission, und tragenden Ambtswegen / Ich / der OberAuf-
seher / und dann Wir / Graff Johann George zu Mansfeld r. für Uns /
und in auffhabender Special-Vollmacht Unserer abwesenden Herren
Bettern / diese verfassete Berg Ordnung unterschrieben und besiegelt.
So geschehen und geben zu Eisleben am 8. Maij im Jahr nach Chri-
sti JESU Geburth Ein Tausend Sechs Hundert Ein und Sie-
benzig.

L.S.

L.S.

Ernst Friedemann von Selmnitz.

Johann Georg /
Graff zu Mansfeld /
vor mich und in Voll-
macht meiner auswärti-
gen Herren Bettern.

Confirmiren und bestätigen demnach aus Obrigkeitlicher Ho-
her Landes Fürstlicher Macht und Gewalt, gegenwärtige
Neu auffgerichtete Berg Ordnung in Krafft dieses, Meinen,
setzen und wollen, daß derselben in allen ihren Puncten, Clau-
sulen, Inhalt- und Meinungen festiglich nachgelebet, und dar-
gegen von Niemanden, bey Vermeidung der darinnen hin und
wieder ausgedruckten, und anderer nach befindung unaußblei-
ben-

R

bender ernstlichen Bestrafung, ichtwas gethan, fürgenommenn
noch gehandelt werde, Jedoch Uns, Unseren Erben und Nachkom-
men an Unseren Hohen Landesfürstl. Regalien, Rechten und Ge-
rechtigkeiten, auch sonstn männiglich an seinen Rechten unschädlich,
und unnachtheilig, treulich sonder gefahrde. Zu Uhrkund, haben
Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben, und ist mit Unserm
auffgedruckten ChurSecret besiegelt. So geschehen und geben zu
Dresßden am 28. Octobr. Anno 1673.

Johann George Churfürst.

L.S.

Heinrich Freyherr von Friesen.

Ant. West.









Xa 2960 4°

ULB Halle 3
004 828 097


VD 17



m.f.





III. 459

Neue

berg "

nung

nd Mansfeldischen
wercks.



Eisleben, Anno 1674.

III. 460.

